



STADT PENZBERG

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum: Dienstag, 28.09.2021
Beginn: 18:15 Uhr
Ende: 21:09 Uhr
Ort: großen Saal der Stadthalle

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Korpan, Stefan

Stadtratsmitglieder

Abt, Christian

Das Stadtratsmitglied Herr Abt war bei den TOP Ö 7 und Ö 8 abwesend.

Bartusch, Regina
Bocksberger, Markus

Das Stadtratsmitglied Herr Bocksberger war beim TOP Ö 5 abwesend.

Disl, Ferdinand
Eberl, Jack
Eilert, John
Engel, Kerstin, Dr.
Frohwein-Sendl, Ute
Fügener, Sebastian
Geiger, Christine
Jabs, Armin
Janner, Martin
Kammel, Rüdiger
Leinweber, Adrian

Das Stadtratsmitglied Herr Leinweber war beim TOP Ö 7 und Ö 8 abwesend.

Lenk, Hardi
Lisson, Nick
Probst, Maria

Das Stadtratsmitglied Frau Probst war beim TOP Ö 7 gem. Art. 49 GO persönlich beteiligt.

Sacher, Wolfgang
Schmuck, Ludwig
Trifunovic, Aleksandar
Völker-Rasor, Anette, Dr.
von Platen, Katharina
Yerli, Bayram

Das Stadtratsmitglied Herr Yerli war bei den TOP Ö 1, Ö 2 und Ö 3 abwesend.

Zehetner, Elke

Schriftführerin

Koller, Daniela

Verwaltung

Blank, Johann
Bodendieck, Joachim
Klement, Justus
Reis, Roman
Sendl, Thomas

Abwesende und entschuldigte Personen:

Verwaltung

Zimmermann, Carl

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|--|------------|
| 1 | Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung | 1/158/2021 |
| 2 | Genehmigung der Niederschrift vom 27.07.2021 | 1/159/2021 |
| 3 | Mitteilungen | |
| 3.1 | Personalvorstellung | 1/167/2021 |
| 3.2 | Verzinsung von Steuernachforderungen und Erstattungen | 2/093/2021 |
| 3.3 | Förderung: Umbau des ehemaligen Metropol-Kinos in die städtische Musikschule mit Veranstaltungsräumen | 2/097/2021 |
| 3.4 | Mitteilungen der Verwaltung | 1/160/2021 |
| 4 | Vorplatz Familienbad: Freigabe Entwurf | 3/216/2021 |
| 5 | Knotenpunkt Seeshaupter Straße / Birkenstraße: Freigabe Entwurf Kreisverkehr | 3/217/2021 |
| 6 | Regionalplan-Fortschreibung zur Siedlungsentwicklung: Hauptortanalyse | 3/243/2021 |
| 7 | Kinderhaus an der Nonnenwaldstraße: Ermächtigung des BMU-Ausschusses zur Fassung des Durchführungsbeschlusses auf der Grundlage des Vorentwurfs | 3/248/2021 |
| 8 | Benutzungssatzung für den städtischen Kindergarten: Neuerlass | 1/168/2021 |
| 9 | Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Penzberg: Neuerlass | 1/171/2021 |
| 10 | Benutzungssatzung für die städtische Musikschule: Neuerlass | 1/170/2021 |
| 11 | Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland: Bestellung des Leiters des Ordnungsamtes Joachim Bodendieck als Vertreter des Ersten Bürgermeisters Stefan Korpan bei den Verbandssitzungen | 1/163/2021 |
| 12 | Korrektur Nachtragshaushalt ohne inhaltliche Änderung der Zahlen | 2/099/2021 |

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Erster Bürgermeister Stefan Korpan: Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Beschlussfähigkeit und Tagesordnung

1. Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan begrüßt die Anwesenden. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest und stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zur öffentlichen Tagesordnung gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Penzberg Miteinander, Herr Bocksberger, schlägt vor, den Tagesordnungspunkt Ö 6 „Regionalplan-Fortschreibung zur Siedlungsentwicklung: Hauptortanalyse“ erst nach der Klausurtagung am 15./16.10.2021 zu behandeln. Der Fraktionsvorsitzende der SPD Stadtratsfraktion, Herr Leinweber, merkt an, dass die Diskussion zu diesem TOP bereits im Bau-, Mobilität- und Umweltausschuss geführt wurde und sieht daher keinen Grund, den TOP zu vertagen.

Der Erste Bürgermeister Herr Korpan lässt darüber abstimmen, ob der Tagesordnungspunkt verschoben werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Mehrheitlich abgelehnt Ja 8 Nein 16 (Erster Bürgermeister Korpan, StRe Probst, Geiger, Schmuck, Lisson, Abt, Trifunovic, Leinweber, Zehetner, Bartusch, Lenk, Jabs, Sacher, Kammel, Eberl, Disl)

Der Tagesordnungspunkt Ö 6 wird somit nicht vertagt.

Zur Kenntnis genommen

2 Genehmigung der Niederschrift vom 27.07.2021

1. Vortrag:

Der Erste Bürgermeister Stefan Korpan stellt an die Stadtratsmitglieder die Frage, welche Änderungswünsche, Ergänzungen oder Einwände es zu der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 27.07.2021 gibt.

2. Sitzungsverlauf:

Es erfolgen keine Einwände. Die Niederschrift gilt somit als angenommen.

Zur Kenntnis genommen

3 Mitteilungen

3.1 Personalvorstellung

Vortrag:

Dem Stadtrat stellen sich die folgenden, neu eingestellten Bediensteten und Auszubildenden vor:

Herr Joachim Bodendieck, Verwaltungsrat, seit 01.08.2021 Leiter der Abteilung Ordnungsangelegenheiten,

Frau Yangyang Liu, seit 01.09.2021 Lehrkraft für Klavier an der städtischen Musikschule,

Herr Ludwig Ücker, seit 01.09.2021 Auszubildender zum Gärtner, Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau, städtischer Bauhof,

Frau Stephanie Breu, seit 01.09.2021 Auszubildende zur Verwaltungsfachangestellten (VFA-K),

Frau Melina Rapp, seit 01.09.2021 Auszubildende zur Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste, Stadtbücherei Penzberg,

Frau Annalena Deibel, seit 01.09.2021 Praktikantin im Anerkennungsjahr zur Erzieherin, städtischer Kindergarten,

Frau Carina Schedewie, seit 01.09.2021 Auszubildende Optipraxis zur Erzieherin, städtischer Kindergarten,

Zur Kenntnis genommen

3.2 Verzinsung von Steuernachforderungen und Erstattungen

Vortrag:

Verzinsung von Steuernachforderungen und Erstattungen; Urteil vom 08.07.2021

Mit Datum vom 08.07.2021 wurde durch das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen festgestellt. Die §§ 233 a und 238 der Abgabenordnung müssen somit überarbeitet werden. Die Anwendbarkeit der gesetzlichen Regelung für Verzinsungszeiträume (nicht Veranlagungszeiträume) bis zum 31.12.2018 entspricht noch der Altregelung.

Dies bedeutet: eine Erleichterung für die Stadt tritt erst ab 01.01.2019 ein.

Wie hoch diese sein wird, kann noch nicht gesagt werden. Die Kämmerei hofft auf eine Halbierung.

Dies bedeutet im Ergebnis, dass das Bundesfinanzministerium in Zusammenarbeit mit den obersten Länderfinanzbehörden eine Neuregelung gestalten muss.

Für diese Neuregelung wurde dem Bundesfinanzministerium als Frist der 31.07.2022 gesetzt.

Bis zu diesem Tag muss eine verfassungskonforme Neuregelung in Kraft gesetzt sein.

Das Bundesfinanzministerium und die obersten Finanzbehörden der Länder arbeiten mit Hochdruck an einem BMF-Schreiben (Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen), das dem Vernehmen nach Anfang/Mitte September veröffentlicht werden soll. In dieser Verfügung soll den Finanzämtern und Kommunen eine verbindliche Verfahrensweise im Umgang mit laufenden Steuererklärungen sowie bereits verbeschiedenen Zinsbescheiden mit Vorläufigkeitsvermerken an die Hand gegeben werden.

Bund und Länder präferieren nach heutigem Stand (14.09.2021) eine Steuerfestsetzung ohne Verzinsung. Die Nullzinsfeststellung kann dann nach Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung im zweiten Halbjahr (bzw. Urteilsfindung) erfolgen.

Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass der Gesetzgeber die nicht verfassungskonforme Verzinsung rückwirkend ab dem Jahr 2019 neu regelt.

Nach dem genauen Wortlaut des Urteils des Bundesverfassungsgerichts stünde auch eine Neuregelung ab dem Jahr 2014 offen.

Dies würde aber für die überwiegende Mehrheit der Bundesländer (Ausnahme Bayern und Baden-Württemberg) und Kommunen beträchtliche Einnahmeausfälle bedeuten. Daher ist dieses Wahlrecht unseres Erachtens auszuschließen.

Im Ergebnis bedeutet dies bei einer Zinshalbierung (0,25 statt 0,5 Prozent pro Monat), eine Halbierung der Zinslast.

Bei angenommenen Zinsen pro Jahr von 1,3 Mio. Euro, würden sich neu eine jährliche Verzinsung von 650.000 € ergeben.

Somit ist ab 01.01.2019 eine Erleichterung gegeben, wenn auch immer noch weit über dem aktuellen Zinsgefüge.

Zur Kenntnis genommen

3.3 Förderung: Umbau des ehemaligen Metropol-Kinos in die städtische Musikschule mit Veranstaltungsräumen

Vortrag:

Die Stadt Penzberg hat im Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2019 für den Umbau des ehemaligen Metropol-Kinos in die städtische Musikschule mit Veranstaltungsräumen für den Bereich Musikschule einen Bewilligungsbescheid in Höhe von 1.062.000 € erhalten.

Zusätzlich hat die Stadt Penzberg für den Umbau des ehemaligen Metropol-Kinos in die städtische Musikschule mit Veranstaltungsräumen (ohne Musikschule) im Bayerischen Städtebauförderungsprogramm „Innen statt Außen“ einen Bewilligungsbescheid in Höhe von 2.016.000 € erhalten.

Daraus ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von 3.078.000 €.

Wie bereits bekannt, wurde für den Ausbau des Metropolkinos zu einem Musik- und Kulturzentrum zusätzlich im Rahmen der LEADER-Förderung eine Zuwendung in Höhe von 50.000 € bewilligt.

Zur Kenntnis genommen

3.4 Mitteilungen der Verwaltung

Vortrag:

a) Termine:

Dienstag, 12.10.2021	Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr
Mittwoch, 13.10.2021	Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens Stadtwerke Penzberg Stadthalle, Großer Saal Beginn: 18:15 Uhr
Donnerstag, 14.10.2021	Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr
Freitag, 15.10.2021 – Samstag, 16.10.2021	Klausurtagung Altwirt Großhartpenning Beginn: Freitag, 12:00 Uhr Ende: Samstag, 16:00 Uhr
Donnerstag, 21.10.2021	Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr
Dienstag, 26.10.2021	Sitzung des Stadtrats Stadthalle: Großer Saal Beginn: 18:15 Uhr
Donnerstag, 28.10.2021	Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten Rathaus, Großer Sitzungssaal Beginn: 18:15 Uhr
Freitag, 29.10.2021	Kulturpreisverleihung Stadthalle, Großer Saal Beginn: 19:00 Uhr

b) Antrag Bündnis 90 Die Grünen über 100 Balkon Kraftwerke

Am 27.07.2021 ging bei der Verwaltung folgender Antrag ein:

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Penzberg
John-Christian Eilert
(stellvertretender Fraktionssprecher)
Am Zibetholz 9
Telefon: 08856 8031055
Mobil: 0160 994 116 24



An den Ersten Bürgermeister Stefan Korpan
und den Stadtrat der Stadt Penzberg
Karlstr. 25
82377 Penzberg

Penzberg, den 27.07.2021

Antrag „100 Balkon-Kraftwerke“

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister,
sehr geehrte Stadtratskolleg*innen,

wir verweisen auf unseren nachstehenden Antrag und bitten um möglichst baldige Bearbeitung.
Der Stadtrat möge beschließen:

- a) Alle Einwohner*innen der Stadt Penzberg, die eine neue Stecker-PV-Anlage installieren und davon ein Foto und die Rechnung einreichen, erhalten von der Stadt Penzberg 75€ für ein Einfachmodul (300 Wp) bzw. 150€ Doppelmodul (600 Wp) als Zuschuss.
- b) Jede Person kann nur für eine Anlage einen Zuschuss erhalten.
- c) Insgesamt sollen 100 Anlagen gefördert werden.
- d) Die Stadt verteilt an alle Haushalte einen Flyer der über die Aktion „100 Balkonkraftwerke“ informiert und Hilfestellung gibt. Außerdem enthält der Flyer noch kurze Informationen zu Dach-PV, Fassaden-PV und Freiflächen-PV.

Begründung: Der Klimawandel schreitet voran und der Strombedarf steigt, deshalb müssen auf allen Ebenen alle verfügbaren Maßnahmen ergriffen werden, um die Energiewende voranzubringen. Das Bundesgerichtsurteil und die aktuellen Hochwasserereignisse in NRW, Rheinland-Pfalz und dem Berchtesgadener Land unterstreichen einmal mehr die Dringlichkeit. Nichtstun kommt effektiv teurer. Balkon-Kraftwerke geben auch Mieter*innen die Möglichkeit eigenen Strom zu erzeugen, zu nutzen und davon zu profitieren und erweitert die Möglichkeit für Eigentümer*innen. Die Anlagen sind relativ einfach zu installieren und können direkt über eine Steckdose an den Hausstromkreis angeschlossen werden. Damit ermöglichen wir den Einstieg in die Stromerzeugung und fördern den Prosumer-Gedanken.

Kosten: Die Kosten für die Kampagne sollen im Haushalt 2022 berücksichtigt werden.

Dr. Kerstin Engel
Fraktionsvorsitzende

Katharina von Platen

John-Christian Eilert
stellv. Fraktionsvorsitzender

Sebastian Fügner

c) Antrag Bündnis 90 Die Grünen auf Penzberg Tempo 30 innerorts

Am 27.07.2021 ging bei der Verwaltung folgender Antrag ein:

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Stadtratsfraktion Penzberg
John-Christian Eilert
(stellvertretender Fraktionssprecher)
Am Zibetholz 9
Telefon: 08856 80 31 055
Mobil: 0160 994 116 24



An den Ersten Bürgermeister Stefan Korpan
und den Stadtrat der Stadt Penzberg
Karlstr. 25
82377 Penzberg

Penzberg, den 27.07.2021

Antrag „Penzberg Tempo 30 innerorts“

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister,
sehr geehrte Stadtratskolleg*innen,

wir verweisen auf unseren nachstehenden Antrag und bitten um möglichst baldige Bearbeitung.
Der Stadtrat möge beschließen:

Die Stadt strebt die Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung von 30 km/h in folgenden Gebieten an.

- a)** In allen Straßen reiner und allgemeiner Wohngebiete, ausgenommen Sammelstraßen und übergeordnete Straßen.
- b)** Auf Straßenabschnitten die unmittelbar an Einrichtungen für Senioren, Jugendlichen und Kindern angrenzen.
- c)** Auf allen Sammelstraßen in reinen und allgemeinen Wohngebieten.
- d)** Im Bereich der Hauptgeschäftsstraßen (Bahnhofstraße, Karlstraße).
- e)** Innerorts im gesamten Stadtgebiet.

Ergänzende Regelungen:

- f)** Auf allen Straßenabschnitten bei denen nicht Tempo 30 gelten soll wird eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 40 km/h angestrebt.
- g)** Auf größeren Straßen insbesondere den Staatsstraßen soll die Geschwindigkeitsbegrenzung ebenfalls durch eine Fahrbahnmarkierung gekennzeichnet werden.

Begründung: Die hier abzuwägenden Güter sind der Umwelt- und Klimaschutz, die Verkehrssicherheit und die Gesundheit auf der einen Seite und eine höhere Maximalgeschwindigkeit auf der anderen Seite. Wir sind der Auffassung, dass die Gesundheit und das Leben unserer Mitmenschen bedeutend höher einzuschätzen sind als ein marginaler Zeitgewinn. Zahlreiche Institutionen und politischen Akteure fordern eine generelle Einführung von Tempo 30 innerorts oder haben dies bereits umgesetzt. Dazu gehören die deutsche Umwelthilfe und die Weltgesundheitsorganisation. Spanien hat dies bereits beschlossen und in Helsinki und zahlreichen anderen Städten wird dies bereits umgesetzt. Weniger Schadstoffe, weniger Lärm, weniger CO₂-Ausstoß, halbierte Bremswege tragen zu mehr Sicherheit bei und sind ein wichtiger Beitrag zum Gesundheits- und Umweltschutz.

Haushalt: Es entstehen durch den Antrag keine direkten zusätzlichen Kosten im Haushalt.

Dr. Kerstin Engel
Fraktionsvorsitzende

John-Christian Eilert
stellv. Fraktionsvorsitzender

Katharina von Platen

Sebastian Fügner

2. Sitzungsverlauf:

d) Familienbad:

Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, informiert über den künftigen Namen des neuen Familienbades. Es gab eine Ausschreibung und es gingen viele Vorschläge ein. Die Entscheidung ist auf den Vorschlag „Piorama“ gefallen. Der Name setzt sich aus „Pio“, dem Maskottchen des Wellenbads und „rama“ für Panorama zusammen.

e) Layritzhalle:

Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, stellt klar, dass für die Layritzhalle, wie in einem Leserbrief geschrieben wurde, keine 6 Millionen Euro bezahlt wurden.

f) Anträge:

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Herr Eilert, bittet um eine Aufstellung aller Anträge, die noch nicht abgeschlossen sind mit aktuellem Stand und eine Zeitschiene für die Behandlung. Der Geschäftsleiter, Herr Reis, teilt hierzu mit, dass alle Anträge im RIS unter „Stammdaten – Dokumente“ einsehbar sind. Es wird hier auch ein aktualisierter Sitzungskalender und in diesem Zusammenhang auch gleich die Liste auf dem neuesten Stand eingestellt.

Zur Kenntnis genommen

1. Vortrag:

Der bisherige Werdegang des Projektes ist in der Stadtratsvorlage vom 21.07.2020 umfassend beschrieben. Diese Vorlage ist als Anhang angefügt.

Der Vorentwurf des Vorplatzes wurde in der Entwurfsphase weiter konkretisiert. Es wurden alle derzeit bekannten Rahmenbedingungen aus den Erkenntnissen des Neubaus des Familienbades und der geänderten Projektträgerschaft des Parkhauses berücksichtigt.

Für den Starkregenfall sind Rückhalteflächen für das Regenwasser im Bereich des Vorplatzes und der Freianlagen des Familienbades vorgesehen. Diese wurde so angeordnet, dass die Zuwegung zu den Gebäuden trotz derartiger Ereignisse möglich ist.

Parallel dazu wurde das geplante Einstauniveau des Hochwasserrückhaltebeckens beachtet und die Höhenlage des Vorplatzes entsprechend optimiert. Somit konnten die vorliegenden Zwischenergebnisse aus der parallel laufenden Planung des Hochwasserrückhaltebeckens mit berücksichtigt werden. Dies betrifft auch den nördlichen Anschluss des Wegenetzbereiches und die geplante Wartungszufahrt zum Familienbad.

Die bisher vorhandene Zufahrt zur Fernwärmeheizzentrale soll zur Aufwertung des Vorplatzes geschlossen werden. Die Anlieferung erfolgt zukünftig über den Weidenweg.

Des Weiteren sind Überlegungen zur Eingrenzung von Pkw-Verkehr auf dem Platz in die Planung eingeflossen.

Frau Liebald vom beauftragten Büros Liebald und Aufermann, München wird den Entwurfsstand in der Sitzung vorstellen.

Als Vorbereitung dient der im Anhang beigefügte Gesamtplan und die Kostenberechnungstabelle.

Die vor 15 Monaten für das Projekt geschätzten Baukosten beliefen sich auf brutto 1.919.217,13 Euro. In der nun vorliegenden Kostenberechnung des Landschaftsarchitekturbüro Liebald + Aufermann vom 20.09.2021 werden die Baukosten mit 2.442.672,54 Euro beziffert. In der Kostenmehrung von 523.455,41 Euro sind 126.735 Euro für Maßnahmen des KU Stadtwerke Penzberg, die aus baupraktischen Gründen mit in das Projekt übernommen worden sind sowie 69.500 Euro aus Gründen von zwischenzeitlichen Preissteigerungen enthalten. Die anderen Einzelpunkte sind in der nachfolgenden Tabelle einzeln aufgeführt und werden im Zuge der Sitzung erläutert.

Kostenpunkte	Begründung	Summe (brutto)
Gesamtsumme Kostenberechnung (LPH 3) vom 20.09.2021		2.442.672,54 €
Gesamtsumme Kostenschätzung (LPH 2) vom 10.06.2020		1.919.217,13 €
Kostenmehrung		523.455,41 €
Kostenmehrung infolge übernommener Planungsbestandteile vom KU Stadtwerke Penzberg:		126.735,00 €
Fassadenrinnen Schwimmbad		16.660,00 €
Anschluss Notentwässerung Schwimmbad		5.355,00 €
Anbindung Notausgang Rutsche		1.666,00 €
Anfahrtschutz für Rutsche		25.347,00 €
Mülleinhausung Schwimmbad		47.600,00 €
Anbindung Parkhaus Kabelgraben		4.998,00 €
Anbindung E-Mobilität Kabelgraben		2.499,00 €
E-Mobilität PKW		11.900,00 €
E-Mobilität E-Bike		10.710,00 €
Verbleibende Mehrkosten		396.720,41 €
Erdarbeiten	Verschärfung der Vorschriften zur Entsorgung, Massenmehrungen	78.000,00 €
Baugrunddrainage	Schlechte Bodenverhältnisse unter dem zwischenzeitlich abgebrochenen Belag	11.900,00 €
Fassadenrinnen am Parkhaus und der Turnhalle	Massenmehrung durch detaillierte Planung des Parkhauses, Ausführung Edelstahl aufgrund des Einsatzes von Streusalz	3.600,00 €
Leitungsgräben	Detaillierte Planung der Schnittstellen, zusätzliche Anbindungen	20.000,00 €
Zufahrt für Unterhaltsfahrzeuge zum Schwimmbad	Zusätzliche befestigte Flächen für Unterhaltsfahrzeuge	4.800,00 €
Erneuerung Zufahrt zum BHKW	Mehrung aufgrund von geänderten Anforderungen	45.600,00 €
Umbau der Betonfertigteile an der LKR-Sporthalle	Änderung des Geländeneiveaus zur Schaffung von Rückhalteflächen bei Starkregenereignissen und gleichzeitig möglichem Zugang zu den Gebäuden	25.000,00 €
Automatische Absperrpoller	Zusätzliche Leistung	20.000,00 €
Zusätzlicher Park- und Anfahrtschutz	Zusätzliche Sicherungsmaßnahme zur Verhinderung von wildem Parken	15.000,00 €
Provisorien	Zusätzliche Provisorien aufgrund der Baustellenlogistik.	105.000,00 €
Allgemeine Preissteigerungen (ca. 3%)		69.500,00 €
Summe Mehrkosten (ca./gerundet)		398.400,00 €

Die zur Realisierung des Projektes erforderlichen Haushaltsmittel für Planung und Ausführung sind im Zuge der Haushaltsplanung 2022 und der Finanzplanung der Folgejahre auf den HHST 1.5703.9500 und 1.6802.9500 angesetzt worden.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg nimmt den Entwurfstand des Projektes zur Kenntnis. Auf Basis der vorgelegten Kostenberechnung für die Kostengruppen 100 – 600 nach DIN in Höhe von 2.442.672,54 Euro brutto wird der Entwurf zur weiteren Bearbeitung freigegeben.

Mit diesem Durchführungsbeschluss wird die Verwaltung beauftragt vom

Landschaftsplanungsbüro Liebold und Aufermann, München die Leistungen Ausführungsplanung, Vergabe, Bauüberwachung und Dokumentation (LPH 5 bis einschl. 9 gem. HOAI) gemäß geschlossenem Vertrag abzurufen.

Die hierfür erforderlichen Haushaltsmittel für Planung und Realisierung sind im Zuge der Haushaltsplanung 2022 und der Finanzplanung der Folgejahre auf den HHST 1.5703.9500 und 1.6802.9500 angesetzt worden.

3. Sitzungsverlauf:

Nach der Vorstellung des Vorentwurfes gehen einige Änderungswünsche und Vorschläge aus dem Gremium ein. Der Erste Bürgermeister, Herr Korpan, schlägt deshalb vor, Detailfragen bei der nächsten Sitzung des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses am 12.10.2021 zu klären und den Tagesordnungspunkt zu vertagen. Die Fragen sind bis Sonntag, 03.10.2021 an den Stadtbaumeister, Herrn Klement, und c/c an Herrn Weißflog vom Bauamt per Email zu senden.

4. Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Detailfragen bei der nächsten Sitzung des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses am 12.10.2021 zu klären. Fragen sind bis Sonntag, 03.10.2021 an den Stadtbaumeister, Herrn Klement, und c/c an Herrn Weißflog vom Bauamt per Email zu senden.

Einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0

Die gezeigte Präsentation liegt dem Protokoll als Anlage 1 bei.

1. Vortrag:

In der Sitzung vom 24.11.2020 hat der Stadtrat mehrheitlich beschlossen, den Knotenpunkt Seeshaupter Straße / Birkenstraße durch eine dreiarmlige Kreisverkehrsanlage zu optimieren. da laut dem vorliegenden Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros Ingevost vom 17.08.2020 der Knotenpunkt nach dem Bau des Parkhauses für das Familienbad und der Realisierung der Wohnbebauung im Bereich des Baugebietes Birkenstraße im derzeitigen Ausbaustandard überlastet wäre.

In den vergangenen Monaten wurde die Planung in Abstimmung mit dem Planungsbüro, dem SG Tiefbau, dem Ordnungsamt, der Polizeiinspektion Penzberg, dem Staatlichen Bauamt und der Unteren Verkehrsbehörde hinsichtlich der Verkehrsführung für Radfahrende weiter optimiert. Dazu wurden Einschleifungen von den sogenannten rechten Radwegen auf die Fahrbahn auf allen in den Kreisverkehr einfahrenden Ästen angeordnet. Zusätzlich dazu wurden im Bereich der Seeshaupter Straße sowohl stadtauswärts als auch stadteinwärts Auframpungen vorgesehen, die es ermöglichen, dass Fahrradfahrende nach dem Kreisverkehr sofort die Möglichkeit haben wieder auf den sogenannten rechten Radweg aufzufahren. Durch diese Anordnung wird der auf der Fahrbahn bleibende Verkehrsteilnehmer nach der Ausfahrt aus dem Kreisverkehr nicht behindert.

Gleichzeitig wurden die noch ausstehenden Bodenuntersuchungen durchgeführt und deren Ergebnisse in der Planung berücksichtigt.

Die nun vorgelegte Entwurfsplanung sieht einen Kreisverkehr mit einem Durchmesser von 30 Metern vor. Die als Geh- und Radweg nutzbaren straßenbegleitenden Wege besitzen eine Breite von 2,50 m. Die Fahrbahnbreite der Kreisanlage beträgt insgesamt 8,00 m. Davon ist ein Innenkreis mit einer Breite von 2,00 m höher gelegt. Die Querungen werden barrierefrei mit taktilen Leitelementen ausgestattet. Die Mindestbreite der Mittelinseln beträgt an den äußersten Rändern 2,50 m, zum Kreisverkehr hin 3,50 m.

Am Friedhofsparkplatz sind aktuell 118 Stellplätze vorhanden. Durch den für die Baumaßnahme notwendigen Eingriff in den Parkplatz gehen davon 14 Stellplätze verloren.

In Abstimmung mit den Planern des Vorplatzes des Familienbades wurde aufgrund des schlechten Zustandes der Birkenstraße der Straßenbereich von der Einmündung des Weidenweges bis etwa zum südlichen Rand der neuen Dreifachturnhalle des Landkreises in die Planung mit aufgenommen. Gleichzeitig kann dadurch die Bushaltestelle nach der Zufahrt zum neuen Familienbad direkt an der Birkenstraße angeordnet werden. Die Kosten für diesen Bereich werden separat ausgewiesen.

Die berechneten Baukosten belaufen sich entsprechend der Kostenberechnung des Ingenieurbüros PBU aus Kempten vom 21.09.2021 auf brutto 1.254.000 Euro. Davon entfallen auf die Kreisverkehrsanlage 1.120.000 Euro und auf den Ausbaubereich der Birkenstraße 134.000 Euro. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich somit unter Berücksichtigung eines Ansatzes für Unvorhergesehenes in Höhe von 5 % auf 1.496.163,88 Euro. Davon entfallen auf die Kreisverkehrsanlage 1.331.921,62 Euro und auf den Ausbaubereich der Birkenstraße 164.242,26 Euro.

	Kreisverkehr Seeshaupter Straße / Birkenstraße Kostenberechnung PBU vom 21.09.2021	Baukosten Kreisverkehr [EUR] brutto	Baukosten Birkenstraße [EUR] brutto	Gesamtkosten Baumaßnahme [EUR] brutto	Status
01	Tiefbauarbeiten inklusive Entsorgung belasteter Materialien, ökologische Ausgleichsmaßnahmen, Anpassung Straßenbeleuchtung und Beweissicherung	1.120.000,00	134.000,00	1.254.000,00	noch offen
02	Unvorhergesehenes (5%)	56.000,00	6.700,00	62.700,00	noch offen
10	ZS 1: Baukosten	1.176.000,00	140.700,00	1.316.700,00	
11	Objektplanung Tiefbau (LPH 1-3)	31.520,77	4.380,36	35.901,13	Abrechnung offen
12	Objektplanung Tiefbau (LPH 5-9) inkl. örtliche BÜ	78.215,09	12.957,51	91.172,60	noch offen
13	Vermessungsarbeiten	11.870,25	0,00	11.870,25	erledigt
14	Verkehrsgutachten	5.974,00	0,00	5.974,00	erledigt
15	Kanaluntersuchungen Straßenentwässerung (anteilig)	2.000,00	1.000,00	3.000,00	noch offen
16	Bodengutachten	7.500,00	1.500,00	9.000,00	Abrechnung offen
17	ökologischen Ausgleichsbetrachtung	2.083,33	416,67	2.500,00	noch offen
18	Altlastenbeprobung während der Ausführung	5.833,33	1.166,67	7.000,00	noch offen
19	Kampfmitteluntersuchungen	3.500,00	1.000,00	4.500,00	noch offen
20	Unvorhergesehenes (5%)	7.424,84	1.121,06	8.545,90	
25	ZS 2: Baunebenkosten	155.921,62	23.542,26	179.463,88	
30	Summe Baukosten + Baunebenkosten (ZS 1 + ZS 2)	1.331.921,62	164.242,26	1.496.163,88	

Das Staatliche Bauamt Weilheim hat das SG Tiefbau über eine Fördermöglichkeit der Umgestaltung des Knotenpunktes informiert. Die Verwaltung hat dazu bereits erste Kontakte mit der Regierung von Oberbayern aufgenommen. Bei einer Förderung nach Bay FAG § 13 f (Kommunales Sonderbaulastprogramm Staatsstraßen, Radschnellwege) wären Fördersätze zwischen 70 – 80 % der förderfähigen Kosten möglich. Die Planungskosten könnten zusätzlich dazu pauschal mit 12 % der förderfähigen Baukosten bezuschusst werden. Eine entsprechende Prüfung auf Förderfähigkeit der Maßnahme durch die Regierung muss jedoch erst noch erfolgen.

Unter Berücksichtigung der Arbeiten im Vorplatzbereich des Familienbades sowie des Parkhauses wäre aus zeitlicher Sicht ein Baubeginn für die Kreisverkehrsanlage frühestens im Jahr 2023 denkbar. Außerdem muss das KU Stadtwerke Penzberg bis dahin noch überprüfen, welche Maßnahmen im Baubereich aus Ihrer Sicht noch notwendig werden und wann diese frühestens durchgeführt werden können.

Der Ausbau des Straßenabschnittes der Birkenstraße sollte jedoch aus Sicht des SG Tiefbau zusammen mit den Freianlagen des Familienbades durchgeführt werden, weil sonst die Arbeiten im Nachgang im bis dahin fertiggestellten Zufahrtbereiches des Parkhauses und des Familienbades stattfinden würden. Zu diesem Zeitpunkt wäre eine temporäre Verlegung der Zufahrt zum Gelände dann nicht mehr möglich.

Die dazu notwendigen Finanzmittel sind im Haushalt 2022 ff auf der Haushaltstelle 1.6601.9500 angesetzt worden.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, die vorgelegte Entwurfsplanung des Ingenieurbüros PBU aus Kempten für die Gesamtmaßnahme freizugeben.

Der Förderantrag für die Umgestaltung des Verkehrsknotenpunktes ist auf dieser Basis einzureichen. Nach Klärung der Fördergeldsituation wird die Umgestaltung des Kreuzungsbereiches dem Gremium zur abschließenden Entscheidung vorgelegt.

Der Stadtrat beschließt, den Ausbaubereich der Birkenstraße von der Einmündung des Weidenweges bis zur neuen Landkreisturnhalle im Zuge der Freianlagengestaltung des

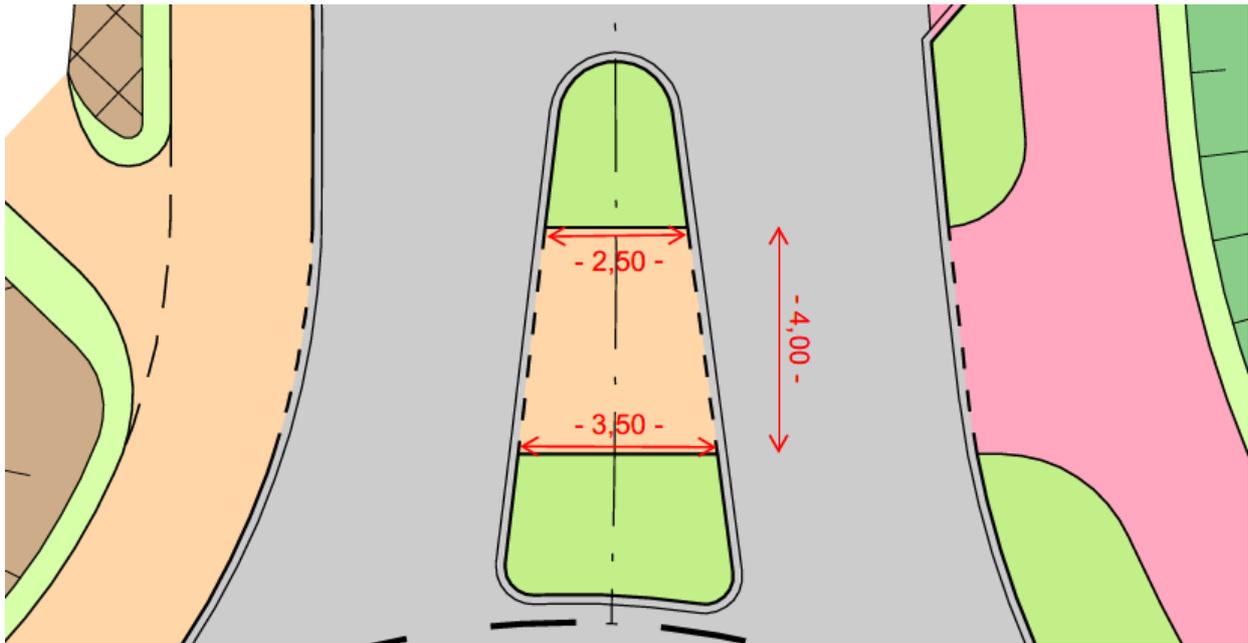
Vorplatzes mit durchführen zu lassen. Hierzu wird die Verwaltung beauftragt die weiteren Leistungsphasen entsprechend HOAI (5 - 9) sowie die Leistung für die örtliche Bauüberwachung vom Ingenieurbüro PBU aus Kempten abzurufen. Die Kosten belaufen sich auf Basis der Kostenberechnung des Ingenieurbüros PBU aus Kempten vom 21.09.2021 auf insgesamt brutto 164.242,26 Euro.

Die dafür notwendigen Finanzmittel sind im Zuge der bevorstehenden Haushaltsaufstellung auf der HHST 1.6601.9500 bereitzustellen.

3. Sitzungsverlauf:

Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen, Frau von Platen, ist enttäuscht über die Verwaltungsvorlage. Nachdem hier viele Kinder und Radfahrer den künftigen Kreisel überqueren müssen, war ihr Vorschlag, einen Zebrastreifen anzubringen, der aber leider nicht berücksichtigt wurde. Außerdem merkt sie an, dass das Projekt um 400.000,- € teurer geworden ist.

Herr Weißflog vom Stadtbauamt teilt hierzu mit, dass ein Zebrastreifen mit der Unteren Verkehrsbehörde des Landratsamtes und dem Staatlichen Bauamt als Straßenbaulastträger noch besprochen werden kann. Die Querungshilfen zwischen den einzelnen Fahrspuren wurden bereits so geplant, dass sie mit einer Breite von 2,50m bis 3,50m auch für Räder mit Anhänger ausreichend Platz bieten.



Das Stadtratsmitglied der Stadtratsfraktion PM, Herr Bocksberger, merkt an, dass bei der Abbiegung in die Birkenstraße ein Zebrastreifen für die Kinder sehr wichtig wäre.

Das Stadtratsmitglied der SPD Stadtratsfraktion, Frau Zehetner, fragt nach der zeitlichen Schiene. Außerdem fragt sie an, wenn das Familienbad bereits eröffnet hat und dann erst mit dem Bau des Kreisels begonnen wird, wie die Gäste dann ins Parkhaus gelangen sollen.

Herr Weißflog erklärt hierzu, dass der Kreisverkehr frühestens im Jahr 2023 möglich sei. Bis dahin ist die Wölfstraße wieder frei und die Gäste können so zum Parkhaus gelangen. Der Ordnungsamtsleiter, Herr Bodendieck, ergänzt hierzu noch, dass ein Zebrastreifen nur eine

Scheinsicherheit darstelle. Außerdem ist es ein Fußgängerüberweg und Fahrradfahrer müssen absteigen.

4. Beschluss:

Der Förderantrag für die Umgestaltung des Verkehrsknotenpunktes ist auf Basis der vorgelegten Planung einzureichen. Parallel dazu wird die Verwaltung beauftragt Gespräche mit der Unteren Verkehrsbehörde und dem Staatlichen Bauamt Weilheim bezüglich der Anordnung von Zebrastreifen zu führen. Nach Klärung der Fördergeldsituation und der Fußgängerüberwegthematik soll die Umgestaltung des Kreuzungsbereiches dem Gremium zur abschließenden Entscheidung vorgelegt werden.

Der Stadtrat beschließt, die vorgelegte Entwurfsplanung des Ingenieurbüros PBU aus Kempten für den Ausbaubereich der Birkenstraße von der Einmündung des Weidenweges bis zur neuen Landkreisturnhalle im Zuge der Freianlagengestaltung des Vorplatzes freizugeben.

Der Stadtrat beschließt, den Ausbaubereich der Birkenstraße von der Einmündung des Weidenweges bis zur neuen Landkreisturnhalle im Zuge der Freianlagengestaltung des Vorplatzes mit durchführen zu lassen. Hierzu wird die Verwaltung beauftragt die weiteren Leistungsphasen entsprechend HOAI (5 - 9) sowie die Leistung für die örtliche Bauüberwachung vom Ingenieurbüro PBU aus Kempten abzurufen. Die Kosten belaufen sich auf Basis der Kostenberechnung des Ingenieurbüros PBU aus Kempten vom 21.09.2021 auf insgesamt brutto 164.242,26 Euro.

Die dafür notwendigen Finanzmittel sind im Zuge der bevorstehenden Haushaltsaufstellung auf der HHST 1.6601.9500 bereitzustellen.

Mehrheitlich beschlossen Ja 21 Nein 4 (StRe Dr. Engel, von Platen, Fügener, Eilert)

1. Vortrag in der Sitzung des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses am 21.09.2021:

Auf Basis des Raumordnungsgesetzes (ROG) des Bundes werden allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als textliche und zeichnerische Vorgaben getroffen.

Die nachgeschalteten Planungen wie z. B. die kommunalen Bauleitplanungen haben die Grundsätze der Raumordnung in ihren Abwägungen zu berücksichtigen und die Ziele der Raumordnung einzuhalten.

Organisationsform im Bundesland Bayern

(Quelle: Startseite des Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, 13.09.2021)

Landes- und Regionalplanung

Landesplanung

Die oberste Landesplanungsbehörde ist Träger der Landesplanung. Sie ist für den Vollzug des Raumordnungsrechts auf Landesebene und insbesondere für das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) zuständig. Ein Landesplanungsbeirat steht ihr hierbei fachlich unterstützend zur Seite.

Ferner gibt die oberste Landesplanungsbehörde wichtige Impulse für die Strukturentwicklung in ganz Bayern und in seinen Teilräumen, z.B. durch Regional- und Konversionsmanagement sowie durch regionale Initiativen und Projekte. Auch die kontinuierliche Raumb Beobachtung zählt zu ihren Aufgaben.

*Die höheren Landesplanungsbehörden (**Für die Penzberg die Regierung von Oberbayern**) vertreten die landesplanerischen Belange auf der Ebene der jeweiligen Regierungen. Aufgabenschwerpunkte sind u. a. die Durchführung von landesplanerischen Überprüfungen (Raumordnungsverfahren), die Abgabe von Stellungnahmen zu Fachplanungen – auch im Rahmen der Bauleitplanung – und die Rechts- und Fachaufsicht über die Regionalen Planungsverbände.*

Regionalplanung

*Für die Regionalplanung sind in Bayern die 18 Regionalen Planungsverbände (RPV) zuständig. (**Penzberg im Planungsverband Oberland, Region 17**) Diese erfüllen ihre Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Die RPV sind Zusammenschlüsse der Gemeinden und Landkreise einer Region. Damit liegt die Regionalplanung maßgeblich in den Händen der Kommunen. Hauptaufgabe der RPV ist es, die räumliche Entwicklung der jeweiligen Region fachübergreifend zu koordinieren. Sie erstellen hierzu einen Regionalplan. Dieser konkretisiert die Zielvorstellungen des Landesentwicklungsprogramms auf regionaler Ebene und bildet einen langfristigen planerischen Ordnungs- und Entwicklungsrahmen für die jeweilige Region. Darüber hinaus können die RPV Aufgaben ihrer Mitglieder in der Regionalentwicklung wahrnehmen. Damit haben die RPV die Möglichkeit, ihr Handeln und ihre Wahrnehmung in der Öffentlichkeit nicht nur auf die hoheitliche Regionalplanung zu stützen, sondern mit projektbezogenen regionalen Aufgaben im eigenen Wirkungskreis ein zweites Standbein auszubauen.*

Der Planungsverband Oberland hat die Überarbeitung des Regionalplans beschlossen. Hierzu wird von ihm ausgeführt:

Der Regionalplan Oberland ist als langfristiger Orientierungs- und Handlungsrahmen für die räumliche Entwicklung der Region konzipiert. Er besitzt den grundlegenden Anspruch, die Attraktivität der Region Oberland als Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsraum nachhaltig zu sichern. Der Planungsverband Region Oberland hat am 28. Juli 2014 die Gesamtfortschreibung des Regionalplans beschlossen.

Eine umfassende inhaltliche Überarbeitung des Regionalplans ist notwendig, um angemessen auf aktuelle Entwicklungstrends und -erfordernisse in der Region zu reagieren. Das Oberland wird von einer anhaltend hohen Wachstumsdynamik geprägt: Zwischen 2011 und 2019 hat sich die Einwohnerzahl um insgesamt gut 5,8 % und die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten am Arbeitsort um ca. 20,4 % erhöht.

Für die Zukunft ist zu erwarten, dass sich der positive Trend weiter fortsetzen wird. Das Bayerische Landesamt für Statistik prognostiziert für die Region Oberland für den Zeitraum 2019 und 2039 zwar eine verminderte, aber immer noch erhebliche Einwohnerzunahme von knapp 4,2 %. Diese wird sich allein aus Zuwanderung speisen und eine deutlich negative natürliche Bevölkerungsentwicklung kompensieren. Auch wird sich die Altersstruktur der Bevölkerung im Oberland ändern, d.h. die Gesellschaft als Ganzes wird immer älter. Zudem ist davon auszugehen, dass der Siedlungs-, Verkehrs- und Naherholungsdruck, welcher vielerorts im Oberland bereits jetzt als Belastung empfunden wird, weiter zunehmen wird.

Aufgrund der hohen Nachfrage nach Flächen für Wohnen und Gewerbe sehen sich Kommunen verstärkt unter Zugzwang, neue Siedlungsgebiete auszuweisen und entsprechende Infrastrukturausstattungen bereitzustellen. Daraus erwächst die Gefahr, dass bei unzureichender Koordination der unterschiedlichen Raumnutzungsansprüche die bestehenden Standortqualitäten des Oberlandes durch dauerhafte Überlastungen (z. B. durch den motorisierten Verkehr) oder Identitätsverluste (z. B. durch Überprägung charakteristischer Landschaftsbilder) an Wert verlieren.

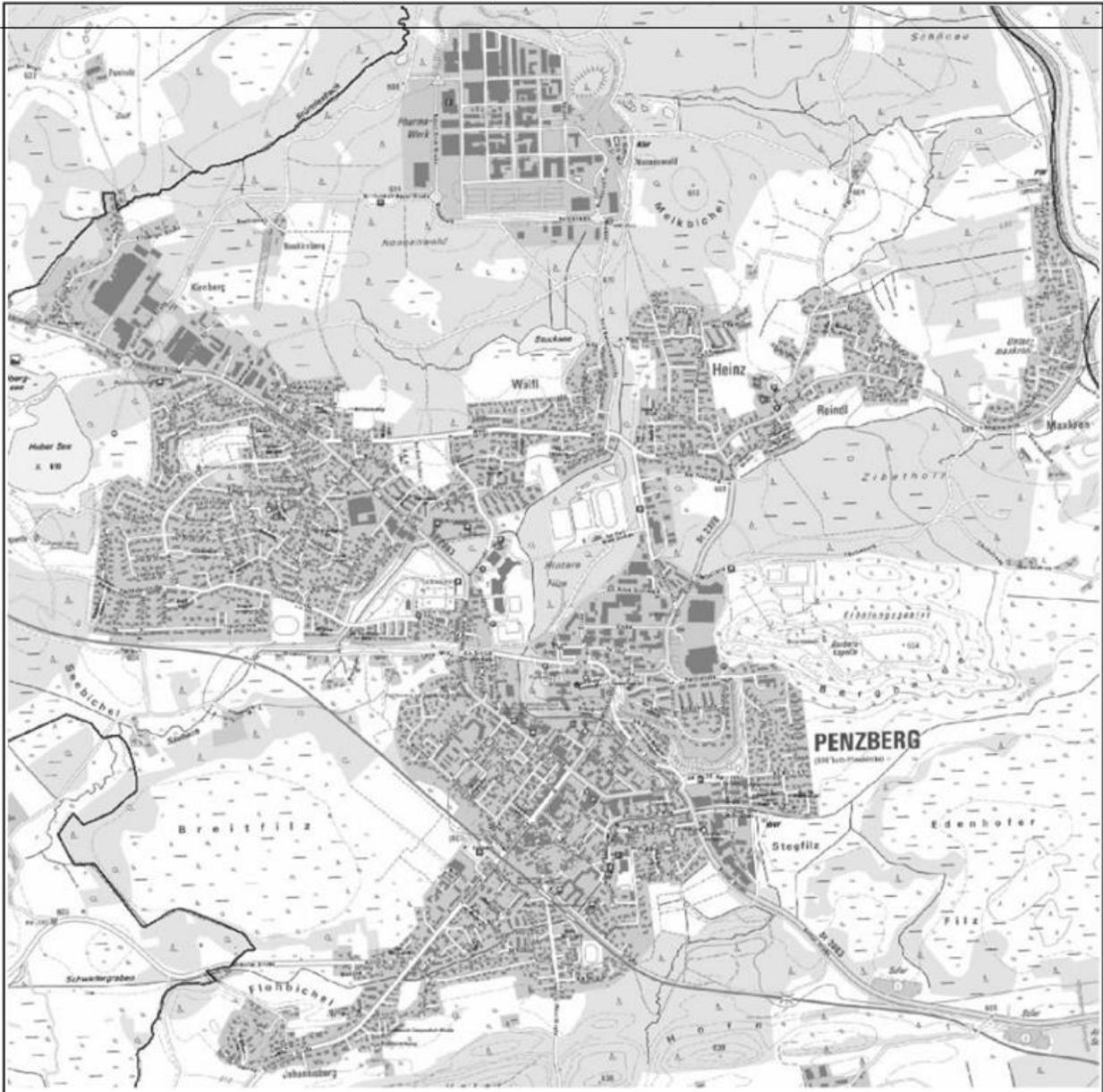
Die Aufgabe der Regionalplanung ist es, einen strategischen Rahmen zu geben, um diesen Herausforderungen im Sinne einer regional ausgewogenen und nachhaltigen Entwicklung vorausschauend zu begegnen. Eine entsprechend ausgerichtete Siedlungsplanung kann einen bedeutenden Beitrag hierzu leisten.

Dem Planungsverband erachtet den Austausch mit den Kommunen für erforderlich, damit deren Vorstellungen berücksichtigt werden können. Dies trägt zu einer realistischeren Umsetzungsgrundlage, sowie besseren Abschätzung tatsächlich vorhandener Potenziale bei. Der Planungsverband hat deshalb beschlossen, alle Kommunen mit grundsätzlicher Eignung für eine verstärkte Siedlungsentwicklung in ihrem Gebiet – im Sinne einer informellen Vorabstimmung – bereits im Vorfeld der formellen Fortschreibung in den Planungsprozess über eine Befragung miteinzubeziehen.

Im Anschluss werden die Ergebnisse der Befragung ausgewertet und in einen Fortschreibungsentwurf für das Regionalplan-Kapitel Siedlungsentwicklung eingearbeitet, der dann im Planungsausschuss behandelt wird. Sobald der Planungsausschuss den Fortschreibungsentwurf beschlossen und das reguläre Beteiligungsverfahren eingeleitet hat, erhalten die Kommunen Gelegenheit, zu dem konkreten Entwurf ausführlich Stellung zu nehmen.

Der Planungsverband bittet die Kommunen, auf Grundlage der vorangegangenen Ausführungen und Kriterien darzustellen, in welchen Bereichen nach Vorstellung der Kommune eine verstärkte Siedlungsentwicklung stattfinden könnte. Sofern sinnvoll oder erwünscht, kann eine Differenzierung nach Wohnen und Gewerbe vorgenommen werden (ggf. gerne auch mit kurzer Begründung).

Die hierfür vorgesehene Plandarstellung ist hierunter wiedergegeben:

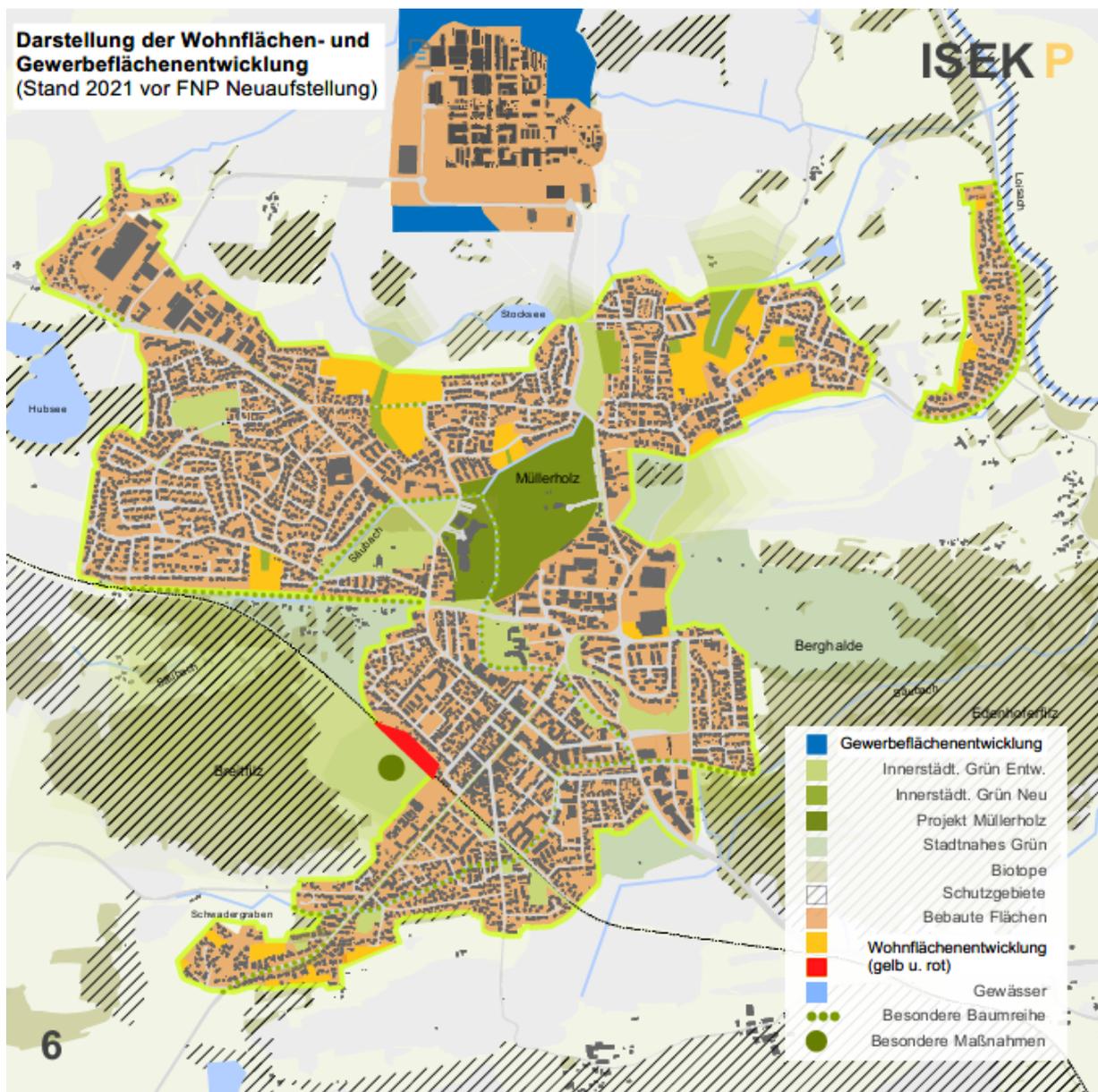


Das Stadtbauamt hat als Rückmeldung an den Planungsverband die eine skizzenhafte Darstellung erarbeitet.

Basis ist das vom Stadtrat beschlossene ISEK aus dem Jahr 2015.
Alle Themenkarten sind dieser Beschlussvorlage als Anhang beigefügt.

Die in der Themenkarte Nr.6 „Grünstruktur II Entwicklung“ aufgezeigte Flächenentwicklung in den dargestellten Entwicklungsbereichen stellen Wohnbauflächen dar. Diese wurden unverändert übernommen, da sie der tatsächlich zu beobachtenden Entwicklung als auch den Beschlusslagen des Stadtrates in FNP und ISEK entsprechen.

Die Gewerbeentwicklungsflächen wurden nach bauleitplanerischem Kenntnisstand in dieser Karte ergänzt.



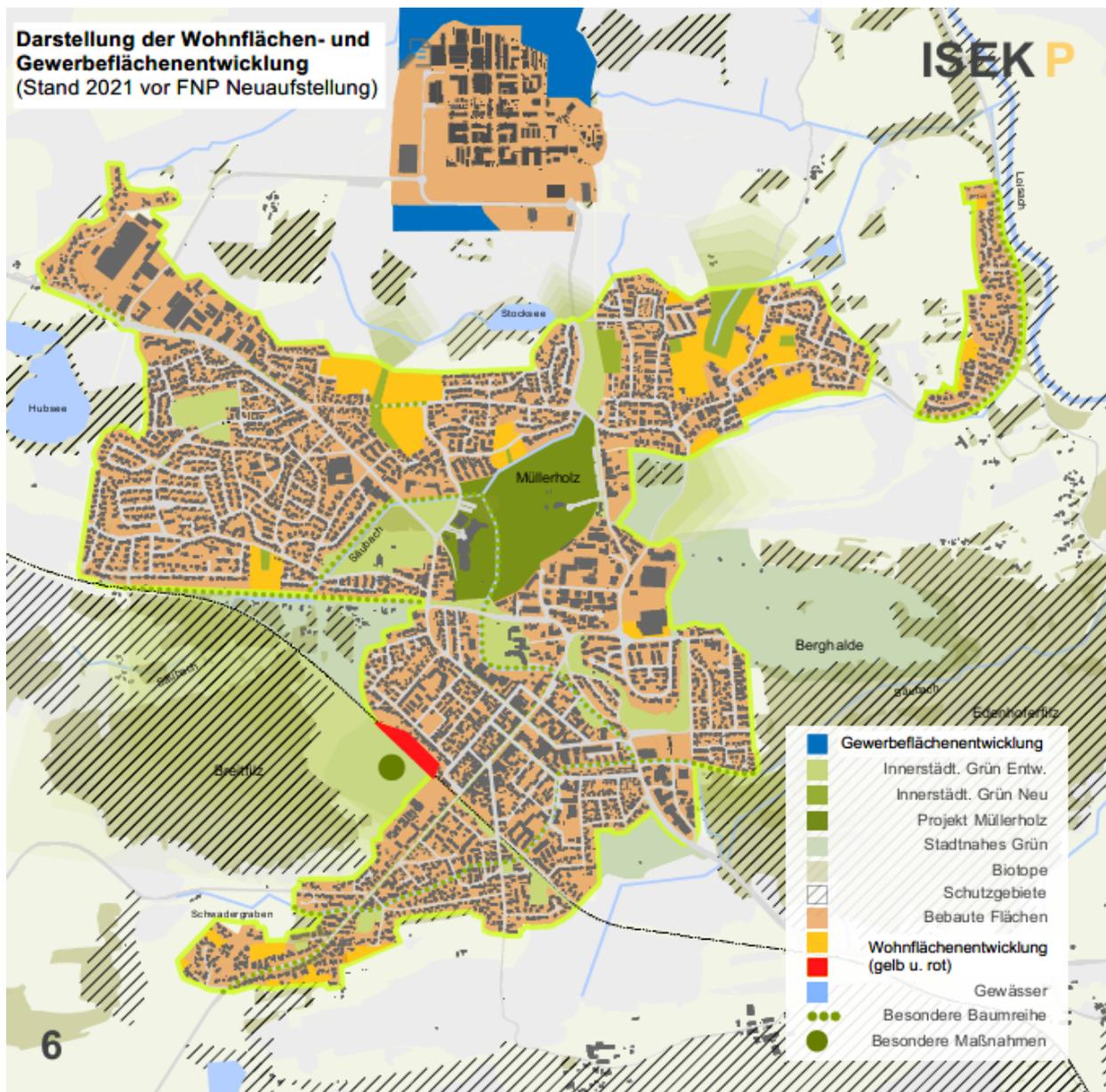
Aus Sicht des Stadtbauamtes sollte die Rückmeldung zum Steckbrief mit dem Hinweis auf die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan erfolgen.

Der Steckbrief wurde an das beauftragte Planungsteam übermittelt und folgende Rückmeldung empfangen:

„Die raumordnerischen Überlegungen im Regionalplan gehen ja im Prinzip in die Richtung, dass eine künftige wohnbauliche Entwicklung auf die Kernstadt fokussiert werden soll. Für den Moment halten wir es für schwierig, in die mitgelieferten Karten bereits jetzt konkrete Entwicklungsvorstellungen zu skizzieren, da wir damit den strategischen Entscheidungen des Stadtrats vorgreifen würden.“

2. Beschluss des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses vom 21.09.2021:

Der Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss empfiehlt dem Stadtrat als Rückmeldung an den Planungsverband zum „Steckbrief für Kommunen mit verstärkter Siedlungsentwicklung“ die hierunter abgebildete Planinformation zu senden.

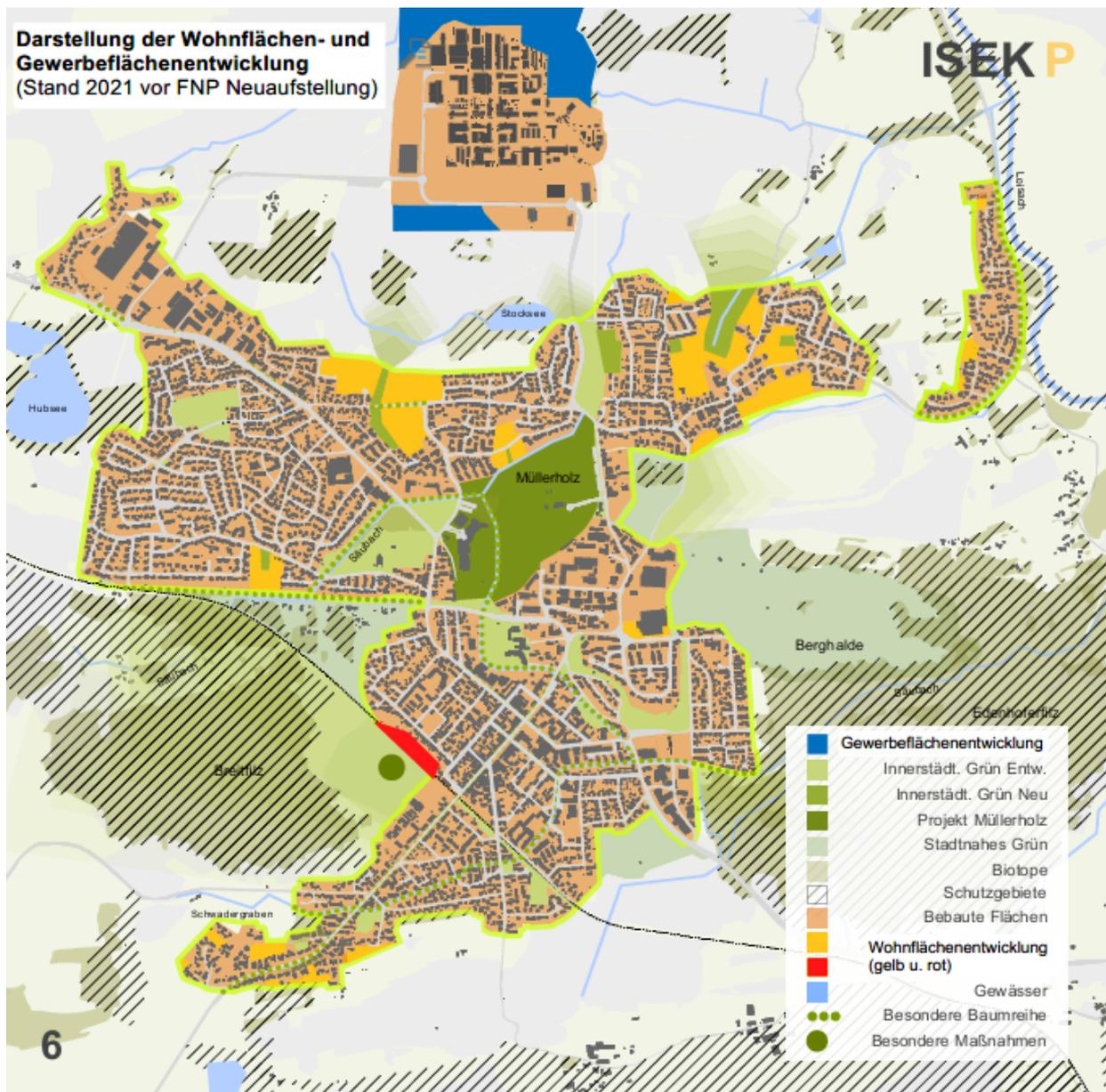


Die Stadt Penzberg stimmt der Einstufung als Hauptort mit verstärkter Siedlungsentwicklung zu. Sie übernimmt damit, zusammen mit den weiteren Hauptorten der Planungsregion, die Entlastungs- und Entwicklungsfunktion für der Region 17.

Diese Rahmenüberlegung wird in der Beratung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ab Dezember 2021 thematisiert.

3. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt als Rückmeldung an den Planungsverband zum „Steckbrief für Kommunen mit verstärkter Siedlungsentwicklung“ die hierunter abgebildete Planinformation zu senden.



Die Stadt Penzberg stimmt der Einstufung als Hauptort mit verstärkter Siedlungsentwicklung zu. Sie übernimmt damit, zusammen mit den weiteren Hauptorten der Planungsregion, die Entlastungs- und Entwicklungsfunktion für der Region 17.

Diese Rahmenüberlegung wird in der Beratung der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan ab Dezember 2021 thematisiert.

4. Beschluss:

Mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 6 (StRe Dr. Engel, Eilert, Bocksberger, Frohwein-Sendl, Völker-Rasor, Janner)

1. Vortrag:

Das Projekt befindet sich nach Festlegungen zur Bauweise in der Phase des Vorentwurfs. Dieser wird in der Sitzung des Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschusses am 12.10. 2021 zur Freigabe vorgelegt.

Die Förderung für das 4. Sonderinvestitionsprogramm wird der Stadt Penzberg nur zugewiesen, wenn der Beginn der Maßnahme bis zum 31.12.2021 erfolgt.
Als Maßnahmenbeginn zählt der erste rechtsverbindliche Leistungs- und Liefervertrag.

Die Frist für die Fertigstellung der Maßnahme ist der 30.06.2023.

Um diesen engen Zeitraum für das Projekt zu erfüllen ist es notwendig, die Planung ohne Verzögerung durchzuführen. Aus diesem Grund soll der Durchführungsbeschluss auf der Grundlage des Vorentwurfs erfolgen.

Hierfür werden die folgenden Planungsbüros mit den weiteren Leistungsphasen 3 (Entwurf) bis einschließlich 7 (Mitwirken bei der Vergabe) HOAI beauftragt:

Tragwerkplanung Lassas + Ingenieure Planungs GmbH, Unterhaching
Elektroplanung Bergmeister, München
HLS-Planung Bauer Schlosser Wiesener
Freiflächenplanung probst planen, Penzberg
Brandschutz db Brandschutz Domler, Augsburg
Bauphysik BZS-Bauphysik, Augsburg

Damit werden die vollständigen Leitungsphasen bis zur Vergabeempfehlung abgerufen. Dies ist insbesondere für die technischen Planungsgewerke notwendig, da die Planungen in Entwurfs- und Ausführungsphase stark ineinandergreifen.

In diesem Projekt wurden Vertragsmuster durch einen von der Vergabestelle beauftragten Rechtsanwalt eingesetzt. Hier ist in Folge der Beschlussfassung die formelle Umsetzung / Abrufung zu klären.

Für den Objektplaner/innen ist lediglich eine Beauftragung bis einschließlich der Genehmigungsplanung möglich, da auf Basis der Beschlusslage des Stadtrates derzeit das VGV-Verfahren für die Leistungsphasen 6 – 9 HOAI zur Suche eines Planungsbüros läuft.

Die Planungskosten sind bereits auf der HHST 1.4653.9400 eingestellt.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat der Stadt Penzberg bevollmächtigt den Bau-, Mobilitäts- und Umweltausschuss, einen Durchführungsbeschluss für das Bauvorhaben Kinderhaus an der Nonnenwaldstraße auf der Grundlage seiner Beratung über den Vorentwurf zu fassen.

Die Bevollmächtigung umfasst ebenso die Abrufung der weiteren Leistungsphasen. Hierfür können die folgenden Planungsbüros mit den weiteren Leistungsphasen 3 (Entwurf) bis einschließlich 7 (Mitwirken bei der Vergabe) HOAI beauftragt werden:

Tragwerkplanung Lassas + Ingenieure Planungs GmbH, Unterhaching
Elektroplanung Bergmeister, München
HLS-Planung Bauer Schlosser Wiesener
Freiflächenplanung probst planen, Penzberg
Brandschutz db Brandschutz Domler, Augsburg
Bauphysik BZS-Bauphysik, Augsburg

Die Planungskosten sind bereits auf der HHST 1.4653.9400 eingestellt.

3. Beschluss zu Art. 49 GO:

Der Stadtrat beschließt die Feststellung der persönlichen Beteiligung des Stadtratsmitglieds Frau Probst, gem. Art. 49 GO.

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

4. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 22 Nein 0

1. Vortrag:

Die Satzung über die Benutzung des städtischen Kindergartens wurde zuletzt im Jahr 2017 geändert. Infolge der Änderungen bei den gesetzlichen Grundlagen zur Kinderbildung und –betreuung und der Anwendung des neuen Umsatzsteuerrechts des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) (Hinweis gem. Dienstanweisung zur Besteuerung der Stadt Penzberg) bedarf es einer Überarbeitung der derzeit gültigen Satzung.

Die Änderungen und Ergänzungen wurden in Zusammenarbeit mit der Kindergartenleitung, Frau Pitzer, erarbeitet und sind nachfolgend synoptisch dargestellt:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der Satzung über die Benutzung des Städtischen Kindergartens Penzberg in der nachfolgenden Fassung:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern nachfolgende

**Satzung
über die Benutzung des Städtischen Kindergartens Penzberg**

**§ 1
Trägerschaft und Rechtsform**

- 1) Die Stadt Penzberg ist Träger des nach Art. 3 und 9 des bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes anerkannten Städt. Kindergartens in Penzberg.
- 2) Die Stadt betreibt und unterhält diesen Kindergarten für die Kinder ihres Stadtgebietes als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.

**§ 2
Aufgabe des Kindergartens**

Der Kindergarten ist eine außerschulische Kindertageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem nach § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung vorgesehenen Aufnahmezeitpunkt bis grundsätzlich zum Beginn der Schulpflicht i. S. d. § 7 dieser Satzung. Der Kindergarten nimmt die in den Art. 4, 10, 11, 12 und 15 des BayKiBiG sowie die im Art. 13 BayKiBiG, ergänzt durch die Ausführungsverordnung, näher bezeichneten Aufgaben wahr.

**§ 3
Kindergartenleitung, Elternbeirat**

- 1) Die Kindergartenleitung wird vom Träger des Kindergartens bestellt.
- 2) Der Kindergarten hat gem. Art. 14 BayKiBiG einen Elternbeirat, der die in dieser gesetzlichen Bestimmung genannten Aufgaben erfüllt.

§ 4 Aufnahme

- 1) Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
- 2) Für die Aufnahme ist eine Anmeldung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages erforderlich.
- 3) Die Anmeldung erfolgt in der Regel vor Beginn des Kindergartenjahres und **ist grundsätzlich ausschließlich online über das Bürgerserviceportal der Stadt Penzberg möglich. Der Anmeldezeitraum wird durch die ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt. Es gilt der im Betreuungsvertrag festgelegte Buchungszeitraum. Dies bedeutet, dass für Kinder, die im Kindergarten bereits aufgenommen sind, eine Neuanschreibung nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, dass nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung der Betreuungsvertrag endet oder eine Vertragskündigung erklärt wurde. Die Gastkinderregelung unter § 5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.**
- 4) Kann der Abschluss eines Betreuungsvertrages z. B. bei Vollbelegung des Kindergartens nicht erfolgen, wird die Anmeldung **in die Warteliste eingetragen über das Online-Portal abgelehnt und somit an die nächste Kindertageseinrichtung auf der Prioritätenliste weitergereicht. Bei Unterbringung des Kindes in einer anderen Kindertageseinrichtung erfolgt die Streichung der Anmeldung aus der Warteliste.** Beim Freiwerden von Plätzen erfolgt die Vergabe nach Maßgabe der Vergaberegulation unter Abs. ~~11~~ 12 dieses Paragraphen.
- 5) Eine spätere Anmeldung im laufenden Kalenderjahr ist grundsätzlich nur **zu jedem 1. eines Monats möglich über das städtische Bürgerserviceportal möglich.**
- 6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung **wahrheitsgemäße Angaben zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu machen, die Online im Anmeldeformular aufgeführt sind. Die personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.**
- 7) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder und den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der bzw. den Personensorgeberechtigten entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Kindergartenträger. Der bzw. die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme baldmöglichst schriftlich verständigt.
- 8) Bei Aufnahme eines Kindes **bzw. vor Beginn der Betreuung des Kindes** haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass **ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zudem ist nachzuweisen, dass zeitnah eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz, des Kindes erfolgt ist. Des Weiteren muss das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes vorgelegt werden.**
- 9) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zum Beginn eines Kindergartenjahres (§ 8 dieser Satzung). Mit Ausnahme der Monate Juli und August kann von diesem Termin

abgewichen werden.

- 10) Aufgenommen werden grundsätzlich überwiegend nur Kinder, die zum Aufnahmetag
 - a) das 1. Lebensjahr vollendet und
 - b) ihren Wohnsitz in Penzberg haben.
 - c) Die Gastkinderregelung unter § 5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- 11) Eine Aufnahme erfolgt nur, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Höchstzahl, der in den Kindergarten aufzunehmenden Kinder, richtet sich nach der Betriebserlaubnis.
- 12) Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, sowie Kinder im bevorstehenden letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung sind bei der Vergabe vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen erfolgt die Vergabe, **geltend auch für Kinder, die innerhalb der Einrichtung in eine andere Altersgruppe wechseln**, vorrangig an Kinder,
 - a) deren Mütter, bzw. Väter **alleinstehend alleinerziehend** und berufstätig sind. **Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird,**
 - b) **Kinder, deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden,**
 - b-c) Kinder** aus kinderreichen Familien,
 - e-d) Kinder** aus Familien mit Wohnraumnot,
 - d e) Kinder** aus pädagogischen Gründen bzw. besonderen Bedürfnissen.
 - f) **Unter Berücksichtigung der Punkte a) bis e), werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.**Ansonsten erfolgt die Aufnahme nach dem ~~Datum der Anmeldung~~ **Alter des Kindes**.
- 13) Eine Verlängerung der Buchungszeit ist unter Berücksichtigung organisatorischer Belange des Kindergartens **mit vorherigem schriftlichen Antrag** jeweils zum 1. des Folgemonats möglich. Eine Reduzierung der Buchungszeit ist während des Kindergartenjahres **nur** in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 14) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Kindergarten besteht nicht.
- 15) **Krippenkinder, die in den Kindergarten wechseln möchten bzw. altersbedingt sollten, werden gem. Abs. 12 berücksichtigt. Ein Anspruch auf Übernahme außerhalb der vertraglichen Regelung besteht nicht.**

§ 5 Gastkinder

- 1) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Penzberg haben, aufgenommen werden, wenn ein Platz verfügbar ist und auch keine weiteren Anmeldungen von Kindern aus Penzberg vorliegen. Dabei wird **unterstellt vorausgesetzt**, dass sämtliche Penzberger Kinder einen Kindergartenplatz erhalten haben.
- 2) Die Anmeldungen und der Betreuungsvertrag enden jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres.
Bei Nichtberücksichtigung gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.
- 3) Bei einer gewünschten Fortsetzung des Vertragsverhältnisses hat eine erneute Anmeldung im Rahmen der jährlichen **zentralen Kindergarten**~~einschreibung~~ **-anmeldung** zu erfolgen.

§ 6 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 7 Öffnungs- und Schließzeit

- 1) Der Kindergarten ist **grundsätzlich** von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten für die einzelnen Gruppen werden von der Kindergartenleitung nach Bedarf festgelegt.
- 2) Die Verantwortung für den Weg zum und vom Kindergarten liegt bei den Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt erst bei der Übergabe des Kindes in der Gruppe und endet mit der Abholung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten.
- 3) Die Kindertageseinrichtung kann an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
- 4) Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

§ 8 Kindergartenbesuch

- 1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist dies nicht möglich, ist der Kindergarten unverzüglich zu verständigen. Erkrankt ein Kind, müssen die Personensorgeberechtigten es bis zur vollen Genesung zu Hause behalten. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Es kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird. Desgleichen ist mitzuteilen, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit leidet.
- 2) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
- 3) Wenn das Kind nicht von einer Personensorgeberechtigten abgeholt werden kann, muss eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden, welche anderen Personen das Kind abholen können. Sollte das Kind von einer Fahrgemeinschaft mitgenommen werden, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

§ 9 Kündigung, Beendigung

- 1) **Jede Vertragspartei kann Die Personensorgeberechtigten** können das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. In den Monaten Mai, Juni und Juli ist ein Austritt in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.
- 2) **Der Träger kann den Vertrag mit Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.** Eine fristlose Kündigung des

Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines ~~W~~wichtigen Grundes zulässig. Die Kindertageseinrichtung hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten sowie den Elternbeirat an. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Kindertageseinrichtung liegt insbesondere vor, wenn

- a) durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
 - b) die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit ihren Kostenbeiträgen in Verzug sind,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird,
 - e) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen der Satzung für die Tageseinrichtung verstoßen,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe, die beim Kind oder bei den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen.
- 3) Der Betreuungszeitraum im Kindergarten endet zum 31. August des Jahres in dem das Kind eingeschult wird.
- 4) Bei Wegzug während des Kindergartenjahres endet der Betreuungszeitraum mit Ende des Monats, in dem das Kind melderechtlich abgemeldet wird. Auf Wunsch der Eltern kann das Betreuungsverhältnis bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres aufrecht erhalten bleiben.
- 5) Den gesonderten Ausspruch einer Kündigung bedarf in den Fällen des Absatzes 3 u. 4 nicht mehr.
- 6) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung und die Gebührensatzung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

§ 10

Ausschluss eines Kindes aus dem Kindergarten

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch eines Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet, bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist.

§ 11

Mittagessen

- 1) Kinder die den Kindergarten über 12.30 Uhr hinaus besuchen, erhalten grundsätzlich ein kostenpflichtiges Mittagessen. **Für Krippenkinder ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.**
- ~~2) Für alle anderen Kinder besteht in Ausnahmefällen die Möglichkeit im Kindergarten das kostenpflichtige Mittagessen einzunehmen.~~
- ~~3) Die Personensorgeberechtigten können freitags für die darauf folgende Woche das Mittagessen abbestellen.~~ **bestellen das Essen nach Erhalt der Zugangsdaten über das Bestellsystem des Caterers selbständig. Die Bestell- und Abbestellzeiten sind flexibel mit**

dem Caterer vereinbart.

§ 12 Unfallversicherung

- 1) Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Kommunale Unfallversicherung Bayern bei Unfällen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).
- 2) Versicherungsschutz besteht:
 - a) auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
 - b) während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
 - c) bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.
- 3) Die gesetzliche Unfallmeldung schließ/t/en zudem die Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberufliche tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 13 Gebühren

Die Benutzungsgebühren sind in einer gesonderten Kindergartengebührensatzung geregelt.

§ 14 Mitarbeit und Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten

- 1) Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.
- 2) Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kindertagesstättenjahres einen Elternbeirat zu wählen (Art. 14 Abs. 3 – 7 BayKiBiG). Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und beratend gehört.
- 3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gem. Art. 26 a BayKiBiG insbesondere folgende Daten und Änderungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen:
 - a) Name und Vorname des Kindes,
 - b) Geburtsdatum des Kindes,
 - c) Geschlecht des Kindes,
 - d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern (Herkunftsland),
 - e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
 - f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
 - g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz).
- 4) Wer entgegen Art. 26 a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden (siehe dazu Art. 26 b BayKiBiG).

- 5) Außerdem sind folgende Änderungen umgehend schriftlich zu melden
 - a) Änderung der Adresse / des Hauptwohnsitzes,
 - b) Veränderung in den sorgerechtlichen Verhältnissen,
 - c) Änderung der Bankverbindung und
 - d) Änderung von Telefonnummern.

Die Personensorgeberechtigten sind zudem verpflichtet, schnellstmöglich einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Personensorgeberechtigten mitteilen, ob, gegebenenfalls durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

- 6) Bei Inanspruchnahme einer einrichtungsübergreifenden Geschwisterermäßigung ist der Betreuungsvertrag/sind die Betreuungsverträge oder ein anderer geeigneter Betreuungsnachweis der anderen ortsansässigen Kindertagesstätte/n vorzulegen.

§ 15 Sonstiges

- 1) Der Besuch des Kindergartens und seiner Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 2) Bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum des Trägers ist Ersatz zu leisten.

§ 16 Umsatzsteuerklausel

- 1) Gem. § 4 Nr. 23 UStG sind entstehende Umsätze für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, sowie Verpflegungsdienstleistungen gegenüber Kindern in der Kindertageseinrichtung steuerfrei.
- 2) Sollten Leistungen oder Teile hiervon unter der Anwendung des § 2b UStG in seiner jeweils neuesten Fassung steuerbar und steuerpflichtig sein, stellt die Stadt Penzberg die gesetzliche Mehrwertsteuer (nachträglich) in Rechnung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.10.2021** in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die Satzung über die Benutzung des Städt. Kindergartens Penzberg vom 03.08.2017 außer Kraft.

Penzberg, den

Stadt Penzberg

Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

2. Beschluss des Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten vom 14.09.2021:

Der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten beschließt dem Stadtrat einstimmig den Neuerlass der nachfolgenden Satzung über die Benutzung des Städtischen Kindergartens Penzberg unter der Maßgabe der nachfolgenden Änderungen zu empfehlen:

§ 4 Abs. 3 Satz 1:

Der Begriff „ausschließlich“ ist durch das Wort „vorrangig“ zu ersetzen.

§ 5 Abs. 1 Satz 2:

Der Begriff „unterstellt“ ist durch das Wort „vorausgesetzt“ zu ersetzen.

§ 7 Abs. 1 Satz 1:

In die Bestimmung ist das Wort „grundsätzlich“ einzufügen.

3. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Erlass folgender Benutzungssatzung für den Städtischen Kindergarten Penzberg:

Satzung über die Benutzung des Städtischen Kindergartens Penzberg

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

- 1) Die Stadt Penzberg ist Träger des nach Art. 3 und 9 des bayerischen Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes anerkannten Städt. Kindergartens in Penzberg.
- 2) Die Stadt betreibt und unterhält diesen Kindergarten für die Kinder ihres Stadtgebietes als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO.

§ 2 Aufgabe des Kindergartens

Der Kindergarten ist eine außerschulische Kindertageseinrichtung zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern ab dem nach § 4 Abs. 8 und 9 dieser Satzung vorgesehenen Aufnahmezeitpunkt bis grundsätzlich zum Beginn der Schulpflicht i. S. d. § 7 dieser Satzung. Der Kindergarten nimmt die in den Art. 4, 10, 11, 12 und 15 des BayKiBiG sowie die im Art. 13 BayKiBiG, ergänzt durch die Ausführungsverordnung, näher bezeichneten Aufgaben wahr.

§ 3 Kindergartenleitung, Elternbeirat

- 1) Die Kindergartenleitung wird vom Träger des Kindergartens bestellt.
- 2) Der Kindergarten hat gem. Art. 14 BayKiBiG einen Elternbeirat, der die in dieser

gesetzlichen Bestimmung genannten Aufgaben erfüllt.

§ 4 Aufnahme

- 1) Grundsätzlich werden Kinder aller Nationalitäten und Religionen aufgenommen.
- 2) Für die Aufnahme ist eine Anmeldung und der Abschluss eines Betreuungsvertrages erforderlich.
- 3) Die Anmeldung erfolgt in der Regel vor Beginn des Kindergartenjahres und ist vorrangig online über das Bürgerserviceportal der Stadt Penzberg möglich. Der Anmeldezeitraum wird durch die ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt. Es gilt der im Betreuungsvertrag festgelegte Buchungszeitraum. Dies bedeutet, dass für Kinder, die im Kindergarten bereits aufgenommen sind, eine Neuanmeldung nicht mehr erforderlich ist, es sei denn, dass nach den §§ 9 und 10 dieser Satzung der Betreuungsvertrag endet oder eine Vertragskündigung erklärt wurde. Die Gastkinderregelung unter § 5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- 4) Kann der Abschluss eines Betreuungsvertrages z. B. bei Vollbelegung des Kindergartens nicht erfolgen, wird die Anmeldung über das Online-Portal abgelehnt und somit an die nächste Kindertageseinrichtung auf der Prioritätenliste weitergereicht. Beim Freiwerden von Plätzen erfolgt die Vergabe nach Maßgabe der Vergaberegulung unter Abs. 12 dieses Paragraphen.
- 5) Eine spätere Anmeldung im laufenden Kalenderjahr ist grundsätzlich nur über das städtische Bürgerserviceportal möglich.
- 6) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung wahrheitsgemäße Angaben zur Person insbesondere des Kindes und den Personensorgeberechtigten zu machen, die Online im Anmeldeformular aufgeführt sind. Die personenbezogenen Angaben werden streng vertraulich behandelt und unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes.
- 7) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder und den Abschluss eines Betreuungsvertrages mit der bzw. den Personensorgeberechtigten entscheidet die Kindergartenleitung im Einvernehmen mit dem Kindergartenträger. Der bzw. die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme bzw. Nichtaufnahme baldmöglichst schriftlich verständigt.
- 8) Bei Aufnahme eines Kindes bzw. vor Beginn der Betreuung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern bzw. eine Immunität gegen Masern besteht oder das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann. Ein ausreichender Impfschutz besteht, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei dem betroffenen Kind durchgeführt wurden. Zudem ist nachzuweisen, dass zeitnah eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz, des Kindes erfolgt ist. Des Weiteren muss das Vorsorgeuntersuchungsheft des Kindes vorgelegt werden.
- 9) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel zum Beginn eines Kindergartenjahres (§ 8 dieser Satzung). Mit Ausnahme der Monate Juli und August kann von diesem Termin

abgewichen werden.

- 10) Aufgenommen werden grundsätzlich überwiegend nur Kinder, die zum Aufnahmetag
 - a) das 1. Lebensjahr vollendet und
 - b) ihren Wohnsitz in Penzberg haben.
 - c) Die Gastkinderregelung unter § 5 dieser Satzung bleibt hiervon unberührt.
- 11) Eine Aufnahme erfolgt nur, soweit freie Plätze vorhanden sind. Die Höchstzahl, der in den Kindergarten aufzunehmenden Kinder, richtet sich nach der Betriebserlaubnis.
- 12) Vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder, sowie Kinder im bevorstehenden letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung sind bei der Vergabe vorrangig zu berücksichtigen. Im Übrigen erfolgt die Vergabe, geltend auch für Kinder, die innerhalb der Einrichtung in eine andere Altersgruppe wechseln, vorrangig an Kinder,
 - a) deren Mütter, bzw. Väter alleinerziehend und berufstätig sind. Unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass der jeweilige Elternteil allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird,
 - b) deren Personensorgeberechtigten sich in einer besonderen Notlage befinden,
 - c) aus kinderreichen Familien,
 - d) aus Familien mit Wohnraumnot,
 - e) aus pädagogischen Gründen bzw. besonderen Bedürfnissen.
 - f) Unter Berücksichtigung der Punkte a) bis e), werden aufgrund der sozialen Integration, Geschwisterkinder bevorzugt.Ansonsten erfolgt die Aufnahme nach dem Alter des Kindes.
- 13) Eine Verlängerung der Buchungszeit ist unter Berücksichtigung organisatorischer Belange des Kindergartens mit vorherigem schriftlichen Antrag jeweils zum 1. des Folgemonats möglich. Eine Reduzierung der Buchungszeit ist während des Kindergartenjahres nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 14) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Kindergarten besteht nicht.
- 15) Krippenkinder, die in den Kindergarten wechseln möchten bzw. altersbedingt sollten, werden gem. Abs. 12 berücksichtigt. Ein Anspruch auf Übernahme außerhalb der vertraglichen Regelung besteht nicht.

§ 5 Gastkinder

- 1) In begründeten Ausnahmefällen können auf Antrag Kinder, die ihren Wohnsitz nicht in Penzberg haben, aufgenommen werden, wenn ein Platz verfügbar ist und auch keine weiteren Anmeldungen von Kindern aus Penzberg vorliegen. Dabei wird vorausgesetzt, dass sämtliche Penzberger Kinder einen Kindergartenplatz erhalten haben.
- 2) Die Anmeldungen und der Betreuungsvertrag enden jeweils zum Ende eines Kindergartenjahres.
Bei Nichtberücksichtigung gilt § 4 Abs. 3 sinngemäß.
- 3) Bei einer gewünschten Fortsetzung des Vertragsverhältnisses hat eine erneute Anmeldung im Rahmen der jährlichen zentralen Kindergartenanmeldung zu erfolgen.

§ 6 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 7 Öffnungs- und Schließzeit

- 1) Der Kindergarten ist grundsätzlich von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr geöffnet. Die Öffnungszeiten für die einzelnen Gruppen werden von der Kindergartenleitung nach Bedarf festgelegt.
- 2) Die Verantwortung für den Weg zum und vom Kindergarten liegt bei den Personensorgeberechtigten. Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt erst bei der Übergabe des Kindes in der Gruppe und endet mit der Abholung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten.
- 3) Die Kindertageseinrichtung kann an maximal 30 Arbeitstagen im Jahr geschlossen werden. Den Personensorgeberechtigten werden die Schließzeiten rechtzeitig mitgeteilt.
- 4) Die Kindertageseinrichtung kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden.

§ 8 Kindergartenbesuch

- 1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihr Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Ist dies nicht möglich, ist der Kindergarten unverzüglich zu verständigen. Erkrankt ein Kind, müssen die Personensorgeberechtigten es bis zur vollen Genesung zu Hause behalten. Erkrankungen sind unter Angabe des Krankheitsgrundes unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Es kann verlangt werden, dass die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird. Desgleichen ist mitzuteilen, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer übertragbaren Krankheit leidet.
- 2) Erwachsene, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
- 3) Wenn das Kind nicht von einer Personensorgeberechtigten abgeholt werden kann, muss eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorgelegt werden, welche anderen Personen das Kind abholen können. Sollte das Kind von einer Fahrgemeinschaft mitgenommen werden, muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

§ 9 Kündigung, Beendigung

- 1) Die Personensorgeberechtigten können das Betreuungsverhältnis ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. In den Monaten Mai, Juni und Juli ist ein Austritt in der Regel nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.
- 2) Der Träger kann den Vertrag mit Angaben von Gründen mit einer Frist von einem Monat

zum Monatsende schriftlich kündigen. Eine fristlose Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Die Kindertageseinrichtung hört vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Personensorgeberechtigten sowie den Elternbeirat an. Ein wichtiger Kündigungsgrund seitens der Kindertageseinrichtung liegt insbesondere vor, wenn

- a) durch den Besuch des Kindes die Unversehrtheit der anderen Kinder erheblich gefährdet ist,
 - b) die Personensorgeberechtigten trotz zweimaliger schriftlicher Abmahnung mit ihren Kostenbeiträgen in Verzug sind,
 - c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
 - d) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird,
 - e) die Personensorgeberechtigten wiederholt und trotz Abmahnung vertragliche Anzeige- und Nachweispflichten nicht einhalten und/oder gegen Regelungen der Satzung für die Tageseinrichtung verstoßen,
 - f) sonstige schwerwiegende Gründe, die beim Kind oder bei den Personensorgeberechtigten zu suchen sind, einen Ausschluss erforderlich machen.
- 3) Der Betreuungszeitraum im Kindergarten endet zum 31. August des Jahres in dem das Kind eingeschult wird.
 - 4) Bei Wegzug während des Kindergartenjahres endet der Betreuungszeitraum mit Ende des Monats, in dem das Kind melderechtlich abgemeldet wird. Auf Wunsch der Eltern kann das Betreuungsverhältnis bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres aufrecht erhalten bleiben.
 - 5) Den gesonderten Ausspruch einer Kündigung bedarf in den Fällen des Absatzes 3 u. 4 nicht mehr.
 - 6) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung und die Gebührensatzung kann die Kündigung mit sofortiger Wirkung erfolgen. Die Kündigung durch den Träger bedarf der Schriftform.

§ 10

Ausschluss eines Kindes aus dem Kindergarten

Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch eines Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet, bzw. wenn es ernsthaft erkrankt ist.

§ 11

Mittagessen

- 1) Kinder die den Kindergarten über 12.30 Uhr hinaus besuchen, erhalten grundsätzlich ein kostenpflichtiges Mittagessen. Für Krippenkinder ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- 2) Die Personensorgeberechtigten bestellen das Essen nach Erhalt der Zugangsdaten über das Bestellsystem des Caterers selbständig. Die Bestell- und Abbestellzeiten sind flexibel mit dem Caterer vereinbart.

§ 12 Unfallversicherung

- 1) Alle aufgenommenen Kinder sind während des Besuchs der Kindertageseinrichtung versichert. Als gesetzlicher Unfallversicherungsträger tritt die Kommunale Unfallversicherung Bayern bei Unfällen ein (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).
- 2) Versicherungsschutz besteht:
 - a) auf dem direkten Weg von und zur Kindertageseinrichtung,
 - b) während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
 - c) bei Veranstaltungen sowie bei Unternehmungen der Kindertageseinrichtung.
- 3) Die gesetzliche Unfallmeldung schließ/t/en zudem die Erzieher/innen, Praktikanten/innen, sonstige Bedienstete, nebenberufliche tätige Mitarbeiter/innen, mithelfende Eltern, Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung sowie sonstige ehrenamtlich Tätige mit ein.

§ 13 Gebühren

Die Benutzungsgebühren sind in einer gesonderten Kindergartengebührensatzung geregelt.

§ 14 Mitarbeit und Mitteilungspflichten der Personensorgeberechtigten

- 1) Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Die Personensorgeberechtigten sollten daher regelmäßig die Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, zusätzliche Gesprächstermine mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren.
- 2) Die Personensorgeberechtigten haben, laut Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) zu Beginn des Kindertagesstättenjahres einen Elternbeirat zu wählen (Art. 14 Abs. 3 – 7 BayKiBiG). Der Elternbeirat soll die Zusammenarbeit zwischen Personensorgeberechtigten, Leitung der Kindertageseinrichtung, Träger und Grundschule fördern. Er wird regelmäßig informiert und beratend gehört.
- 3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich gem. Art. 26 a BayKiBiG insbesondere folgende Daten und Änderungen dem Träger unverzüglich mitzuteilen:
 - a) Name und Vorname des Kindes,
 - b) Geburtsdatum des Kindes,
 - c) Geschlecht des Kindes,
 - d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern (Herkunftsland),
 - e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
 - f) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe und
 - g) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG (Bayerisches Erziehungs- und Unterrichtsgesetz).
- 4) Wer entgegen Art. 26 a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, kann mit einer Geldbuße von bis zu fünfhundert Euro belegt werden (siehe dazu Art. 26 b BayKiBiG).
- 5) Außerdem sind folgende Änderungen umgehend schriftlich zu melden
 - a) Änderung der Adresse / des Hauptwohnsitzes,

- b) Veränderung in den sorgerechlichen Verhältnissen,
- c) Änderung der Bankverbindung und
- d) Änderung von Telefonnummern.

Die Personensorgeberechtigten sind zudem verpflichtet, schnellstmöglich einen Nachweis der Schule über die Zurückstellung ihres Kindes vom oder über die vorzeitige Einschulung in Kopie vorzulegen. Ferner müssen die Personensorgeberechtigten mitteilen, ob, gegebenenfalls durch welchen Träger und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

- 6) Bei Inanspruchnahme einer einrichtungsübergreifenden Geschwisterermäßigung ist der Betreuungsvertrag/sind die Betreuungsverträge oder ein anderer geeigneter Betreuungsnachweis der anderen ortsansässigen Kindertagestätte/n vorzulegen.

§ 15 Sonstiges

- 1) Der Besuch des Kindergartens und seiner Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.
- 2) Bei mutwilliger Beschädigung von Eigentum des Trägers ist Ersatz zu leisten.

§ 16 Umsatzsteuerklausel

- 1) Gem. § 4 Nr. 23 UStG sind entstehende Umsätze für die Erziehung von Kindern und Jugendlichen und damit eng verbundene Lieferungen und sonstige Leistungen, sowie Verpflegungsdienstleistungen gegenüber Kindern in der Kindertageseinrichtung steuerfrei.
- 2) Sollten Leistungen oder Teile hiervon unter der Anwendung des § 2b UStG in seiner jeweils neuesten Fassung steuerbar und steuerpflichtig sein, stellt die Stadt Penzberg die gesetzliche Mehrwertsteuer (nachträglich) in Rechnung.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2021 in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die Satzung über die Benutzung des Städt. Kindergartens Penzberg vom 03.08.2017 außer Kraft.

Penzberg, den

Stadt Penzberg

Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

4. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 23 Nein 0

1. Vortrag:

Die Wahlzeit für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Penzberg endet nach drei Jahren turnusgemäß mit Ablauf des 22.10.2021. Demzufolge steht die Wahl des neuen Seniorenbeirats kurz bevor. Die Mitglieder des Gremiums traten an die Verwaltung mit dem Wunsch heran die Satzung zur Regelung der Aufgaben, Zusammensetzung und der Organschaften neu zu überarbeiten. Nachfolgend erfolgt eine Darstellung der bestehenden Satzung mit den eingearbeiteten Änderungswünschen.

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in derzeit gültigen Fassung folgende

Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Penzberg

§1

Aufgaben und Rechte

1. Die Stadt Penzberg bildet einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung ~~im gesamten Bereich aller in allen~~ Fragen, die die ältere Generation in Penzberg betreffen. Zu den Aufgaben des Seniorenbeirats gehören insbesondere
 - a) beratende Stellungnahmen und Empfehlungen ~~für die Bürgermeister den Ersten Bürgermeister~~, den Stadtrat und deren Ausschüsse,
 - b) Beratung und Information älterer Bürger*innen zu altersbedingten Anliegen,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Programmangebote für Seniorenveranstaltungen.

2. Die Beratungsfunktion unter Ziff. 1, Buchstabe a) erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche:
 - a) Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit für ältere Bürger*innen, Straßenübergänge,
 - b) seniorengerechte und barrierefreie öffentliche Gebäude,
 - c) Bau seniorengerechter Wohnungen mit integrierten Betreuungsdiensten,
 - d) Einrichtungen der Altenhilfe (z. B. Alten und Pflegeheime),
 - e) gemeindliche Ruheräume und Sitzplätze in Parks und öffentlichen Grünanlagen.

Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sowie des ~~SBV~~ **BMU**-Ausschusses unter Angabe der Tagesordnungspunkte gesondert eingeladen.

§ 2

Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet

haben müssen und ihren Erstwohnsitz in Penzberg haben. Die Sitzverteilung erfolgt wie folgt:

- a) Heimbeiräte der beiden Penzberger Seniorenheime jeweils 1 Sitz, vertreten durch die 1. Vorsitzenden oder durch eine/n/r von der Einrichtung benannten Sprecher*in,
 - b) ~~Die Besetzung der verbleibenden von grundsätzlich wenigstens acht weiteren~~ Sitzen mit Mitgliedern aus Verbänden und Vereinen, die unter anderem in der Seniorenarbeit tätig sind, ~~besetzt werden.~~
 - c) ~~Besetzung von grundsätzlich bis zu fünf weiteren Sitzen mit interessierten Bürgern der Stadt Penzberg, die keinem Verein oder Verband angehören und die Altersgrenze erreicht haben.~~
2. ~~Übersteigt die Zahl der eingehenden Wahlvorschläge der Verbände und Vereine die zu besetzenden Sitze und/oder übersteigt die Anzahl der vereins- oder verbandslosen Bewerber*innen für den Seniorenbeirat die festgelegte Höchstzahl von fünf zu vergebenden Sitzen, wählen die anwesenden Seniorenbeiratsmitglieder, die sonstigen Wahlvorschläge der Verbände und Vereine und die vereins- oder verbandslosen Bewerber*innen die künftigen Seniorenbeiratsmitglieder aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit für verbleibende Restplätze, wird der Wahlgang noch einmal wiederholt, wobei sich die Wählbarkeit von Wahlvorschlägen oder Bewerbern*innen ausschließlich auf die betreffenden Personen, mit vorangegangener gleicher Stimmzahl beschränkt. Bei wiederholter Stimmengleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.~~
 3. ~~Werden von den Vereinen und Verbänden weniger als acht Wahlvorschläge genannt, oder melden sich weniger als fünf vereins- oder verbandslose Bewerber*innen für den Seniorenbeirat, können die jeweils freibleibenden Sitze unter Berücksichtigung der Sitzverteilung nach § 2 Nr. 2 mit zusätzlichen Wahlvorschlägen, bzw. vereins- oder verbandslosen Bewerbern*innen besetzt werden.~~
 4. ~~Soweit die Seniorenreferenten nicht als ständige Mitglieder vorgeschlagen und bestätigt wurden, sind sie zu allen Sitzungen zu laden und haben im Seniorenbeirat beratende Funktion.~~
 5. ~~Alle Mitglieder sind durch den Stadtrat zu bestätigen.~~

§ 3

~~Vorsitzender, Stellvertreter, Schriftführer~~ Vorstand

1. ~~Der Seniorenbeirat wählt eine*n 1. Vorsitzende*n, eine*n 2. Vorsitzende*n, ~~und~~ eine*n Schriftführ*erin*er ~~und zwei Beisitzer als~~ Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. § 2 Nr. 2 dieser Satzung findet analog Anwendung.~~
2. ~~Der/Die 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Seniorenbeiratsversammlung, vollzieht seine Beschlüsse und vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Der/Die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzend*en*e im Falle seiner Verhinderung.~~

§ 4 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirats beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung durch den Stadtrat gem. § 2, Nr. ~~2- 5~~ dieser Satzung.
2. Für ausscheidende Mitglieder kann für die Restdauer der Wahlzeit des Seniorenbeirats ein Ersatzmitglied benannt werden. Vorschlagsberechtigt ist hierbei das Seniorenheim, der Verein oder die Institution, die das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hat. **Ist ein vereins- oder verbandsloser Platz im Seniorenbeirat neu zu besetzen, rückt der/die Listennachfolger*in nach. Bei Stimmengleichheit der Listennachrücker*innen findet § 2 Nr. 2 dieser Satzung analog Anwendung.**
3. **Neue Seniorenbeiratsmitglieder sind analog § 2 Nr. 5 dieser Satzung zu bestätigen.**

§ 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 6 Finanzierung

Für Veranstaltungen, Aktionen, administrative Zwecke, usw. werden für den Seniorenbeirat im Haushaltsplan der Stadt Penzberg jährlich finanzielle Mittel veranschlagt. Eine Weitergabe dieser **Mittel** oder Beschaffungen für Dritte aus diesen finanziellen Mitteln **an Dritte** ist nicht vorgesehen.

§ 7 Geschäftsgang

1. Der/Die Vorsitzende beruft unter Beifügung der Tagesordnung des Protokolls der jeweils vorangegangenen Sitzung den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung in jeder Wahlperiode wird von **der dem Bürgermeisterin- Ersten Bürgermeister** – ohne Beifügung eines Protokolls – einberufen. Bei dieser Sitzung werden **der (die) Vorsitzende(r), sein Stellvertreter und der Schriftführer die Vorstandsmitglieder** gewählt. § 2, Nr. 2 dieser Satzung findet analog Anwendung.
2. Die Seniorenbeiratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Bei Verhinderung an der Teilnahme einer Seniorenbeiratssitzung ist der/die erste Vorsitzende im Vorfeld hierüber zu informieren. Bei wiederholter Verletzung der Teilnahmepflicht ist der Seniorenbeirat befugt das betreffende Seniorenbeiratsmitglied auszuschließen.
3. Der/Die 1. Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Seniorenbeirats in dringenden Fällen Entscheidungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte nach pflichtgemäßen Ermessen zu besorgen. Die Seniorenbeiratsmitglieder sind hierüber im Vorfeld per E-Mail über den Sachverhalt zu informieren, wobei Ihnen angemessen Zeit einzuräumen ist, um Einwände oder Anregungen äußern zu können. Der Seniorenbeirat ist in der darauffolgenden Sitzung über die endgültige Entscheidung zu informieren.
4. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Schriftführer*in

zu unterschreiben ist.

5. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Penzberg in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Für den Fall, dass ein/e amtierender 1. Vorsitzend/er/e und gleichzeitig der/die 2. Vorsitzend/er/e nicht oder nicht mehr vorhanden ist, tritt ~~die der Erste Bürgermeisterin~~ ~~Bürgermeister~~ an deren Stelle. ~~Die Der Erste Bürgermeisterin~~ ~~Bürgermeister~~ hat deren Neuwahl durch Einberufung einer Seniorenbeiratsversammlung unverzüglich zu veranlassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ~~Gleichzeitig tritt die Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Penzberg in der Fassung vom 16.10.2018 außer Kraft.~~

Penzberg, den ~~16.10.2018~~ 28.09.2021
Stadt Penzberg
~~Elke Zehetner~~
~~Erste Bürgermeisterin~~
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

2. Beschluss des Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten vom 14.09.2021:

Der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten beschließt dem Stadtrat einstimmig den Neuerlass der nachfolgenden Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Penzberg unter der Maßgabe der nachfolgenden Änderung zu empfehlen:

§ 6 Abs. 1 Satz 1:

Die Bestimmung ist mit dem Zusatz „gemäß Haushaltsbeschluss“ zu ergänzen.

3. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten beschließt dem Stadtrat den Erlass der nachfolgenden neuen Satzung für den Seniorenbeirat der Stadt Penzberg zu empfehlen.

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in derzeit gültigen Fassung folgende

Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Penzberg

§1 Aufgaben und Rechte

1. Die Stadt Penzberg bildet einen Seniorenbeirat. Der Seniorenbeirat berät den Stadtrat und die Verwaltung in allen Fragen, die die ältere Generation in Penzberg betreffen. Zu den

Aufgaben des Seniorenbeirats gehören insbesondere

- a) beratende Stellungnahmen und Empfehlungen für den Ersten Bürgermeister, den Stadtrat und deren Ausschüsse,
 - b) Beratung und Information älterer Bürger*innen zu altersbedingten Anliegen,
 - c) Öffentlichkeitsarbeit,
 - d) Programmangebote für Seniorenveranstaltungen.
2. Die Beratungsfunktion unter Ziff. 1, Buchstabe a) erstreckt sich insbesondere auf die Bereiche:
- a) Verkehrsplanung, Verkehrssicherheit für ältere Bürger*innen, Straßenübergänge,
 - b) seniorengerechte und barrierefreie öffentliche Gebäude,
 - c) Bau seniorengerechter Wohnungen mit integrierten Betreuungsdiensten,
 - d) Einrichtungen der Altenhilfe (z. B. Alten und Pflegeheime),
 - e) gemeindliche Ruheräume und Sitzplätze in Parks und öffentlichen Grünanlagen.
3. Die Mitglieder des Seniorenbeirats werden zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sowie des BMU-Ausschusses unter Angabe der Tagesordnungspunkte gesondert eingeladen.

§ 2 Zusammensetzung

1. Der Seniorenbeirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben müssen und ihren Erstwohnsitz in Penzberg haben. Die Sitzverteilung erfolgt wie folgt:
 - a) Heimbeiräte der beiden Penzberger Seniorenheime jeweils 1 Sitz, vertreten durch die 1. Vorsitzenden oder durch eine/n/r von der Einrichtung benannten Sprecher*in,
 - b) Besetzung von acht weiteren Sitzen mit Mitgliedern aus Verbänden und Vereinen, die unter anderem in der Seniorenarbeit tätig sind,
 - c) Besetzung von grundsätzlich bis zu fünf weiteren Sitzen mit interessierten Bürgern der Stadt Penzberg, die keinem Verein oder Verband angehören und die Altersgrenze erreicht haben.
2. Übersteigt die Zahl der eingehenden Wahlvorschläge der Verbände und Vereine die zu besetzenden Sitze und/oder übersteigt die Anzahl der vereins- oder verbandslosen *Bewerber*innen für den Seniorenbeirat die festgelegte Höchstzahl von fünf zu vergebenden Sitzen*, wählen die anwesenden Seniorenbeiratsmitglieder, die sonstigen Wahlvorschläge der Verbände und Vereine und die vereins- oder verbandslosen Bewerber*innen die künftigen Seniorenbeiratsmitglieder aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit für verbleibende Restplätze, wird der Wahlgang noch einmal wiederholt, wobei sich die Wählbarkeit von Wahlvorschlägen oder Bewerber*innen ausschließlich auf die betreffenden Personen, mit

vorangegangener gleicher Stimmzahl beschränkt. Bei wiederholter Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

3. Werden von den Vereinen und Verbänden weniger als acht Wahlvorschläge genannt, oder melden sich weniger als fünf vereins- oder verbandslose Bewerber*innen für den Seniorenbeirat, können die jeweils freibleibenden Sitze unter Berücksichtigung der Sitzverteilung nach § 2 Nr. 2 mit zusätzlichen Wahlvorschlägen, bzw. vereins- oder verbandslosen Bewerbern*innen besetzt werden.
4. Soweit die Seniorenreferenten nicht als ständige Mitglieder vorgeschlagen und bestätigt wurden, sind sie zu allen Sitzungen zu laden und haben im Seniorenbeirat beratende Funktion.
5. Alle Mitglieder sind durch den Stadtrat zu bestätigen.

§ 3 Vorstand

1. Der Seniorenbeirat wählt eine*n 1. Vorsitzende*n, eine*n 2. Vorsitzende*n, eine*n Schriftführ*erin*er und zwei Beisitzer als Vorstandsmitglieder aus dem Kreis der Mitglieder in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit. § 2 Nr. 2 dieser Satzung findet analog Anwendung.
2. Der/Die 1. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Seniorenbeiratsversammlung, vollzieht seine Beschlüsse und vertritt den Seniorenbeirat nach außen. Der/Die 2. Vorsitzende vertritt den/die 1. Vorsitzend*en*e im Falle seiner Verhinderung.

§ 4 Wahlzeit

1. Die Wahlzeit des Seniorenbeirats beträgt drei Jahre. Sie beginnt mit der Bestätigung durch den Stadtrat gem. § 2 Nr. 5 dieser Satzung.
2. Für ausscheidende Mitglieder kann für die Restdauer der Wahlzeit des Seniorenbeirats ein Ersatzmitglied benannt werden. Vorschlagsberechtigt ist hierbei das Seniorenheim, der Verein oder die Institution, die das ausscheidende Mitglied vorgeschlagen hat. Ist ein vereins- oder verbandsloser Platz im Seniorenbeirat neu zu besetzen, rückt der/die Listennachfolger*in nach. Bei Stimmgleichheit der Listennachrücker*innen findet § 2 Nr. 2 dieser Satzung analog Anwendung.
3. Neue Seniorenbeiratsmitglieder sind analog § 2 Nr. 5 dieser Satzung zu bestätigen.

§ 5 Ehrenamt

Die Tätigkeit im Seniorenbeirat ist ehrenamtlich.

§ 6 Finanzierung

Für Veranstaltungen, Aktionen, administrative Zwecke, usw. werden für den Seniorenbeirat im Haushaltsplan der Stadt Penzberg jährlich finanzielle Mittel gemäß Haushaltsbeschluss veranschlagt. Eine Weitergabe dieser Mittel oder Beschaffungen für Dritte aus diesen finanziellen Mitteln ist nicht vorgesehen.

§ 7 Geschäftsgang

1. Der/Die Vorsitzende beruft unter Beifügung der Tagesordnung des Protokolls der jeweils vorangegangenen Sitzung den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder, mindestens jedoch dreimal jährlich, 14 Tage vor dem Sitzungstermin zu Sitzungen ein. Die erste Sitzung in jeder Wahlperiode wird von dem Ersten Bürgermeister – ohne Beifügung eines Protokolls – einberufen. Bei dieser Sitzung werden die Vorstandsmitglieder gewählt. § 2, Nr. 2 dieser Satzung findet analog Anwendung.
2. Die Seniorenbeiratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Kein Mitglied darf sich der Stimme enthalten. Bei Verhinderung an der Teilnahme einer Seniorenbeiratssitzung ist der/die erste Vorsitzende im Vorfeld hierüber zu informieren. Bei wiederholter Verletzung der Teilnahmepflicht ist der Seniorenbeirat befugt das betreffende Seniorenbeiratsmitglied auszuschließen.
3. Der/Die 1. Vorsitzende ist befugt, an Stelle des Seniorenbeirats in dringenden Fällen Entscheidungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte nach pflichtgemäßen Ermessen zu besorgen. Die Seniorenbeiratsmitglieder sind hierüber im Vorfeld per E-Mail über den Sachverhalt zu informieren, wobei Ihnen angemessen Zeit einzuräumen ist, um Einwände oder Anregungen äußern zu können. Der Seniorenbeirat ist in der darauffolgenden Sitzung über die endgültige Entscheidung zu informieren.
4. Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom/von der Vorsitzenden der Sitzung und dem/der Schriftführer*in zu unterschreiben ist.
5. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung für den Stadtrat Penzberg in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend. Der Seniorenbeirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
6. Für den Fall, dass ein/e amtierender 1. Vorsitzend/er/e und gleichzeitig der/die 2. Vorsitzend/er/e nicht oder nicht mehr vorhanden ist, tritt der Erste Bürgermeister an deren Stelle. Der Erste Bürgermeister hat deren Neuwahl durch Einberufung einer Seniorenbeiratsversammlung unverzüglich zu veranlassen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den kommunalen Seniorenbeirat der Stadt Penzberg in der Fassung vom 16.10.2018 außer Kraft.

Penzberg, den 28.09.2021
Stadt Penzberg
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

4. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0

1. Vortrag:

Derzeit hat für die Musikschule der Stadt Penzberg die Benutzungsatzung und Schulordnung in der Fassung vom 29.07.2004 Gültigkeit. Neben einer allgemeinen Überarbeitung, sind deshalb auch Anpassungen auf Grund der Erfahrungen aus der Corona Pandemie vorzunehmen.

Die wesentlichen Änderungsvorschläge stammen unmittelbar von der **Musikschulleitung** und aus der Mustersatzung vom **Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM)**.

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) in der Fassung der Bekanntmachung 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende

Benutzungsatzung
für die Musikschule der Stadt Penzberg

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren/Entgeltgestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule. **Sachaufwandsträger ist die Stadt Penzberg.**

§ 1
Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt. Sie führt die Bezeichnung „Musikschule der Stadt Penzberg“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist die Mitbenutzung der Musikschule

- a) **vollumfänglich gestattet für Einwohner/innen, deren Gemeinde eine Zweckvereinbarung nach Bestimmungen des KommZG mit der Stadt Penzberg geschlossen haben,**
- b) **im Chor-, Orchester- und Ensembleunterricht auch offen für Einwohner/innen umliegender Gemeinden, die nicht unter a) fallen.**

§ 2
Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlage für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen

musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4 Gebühren

Die Nutzer/innen des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für deren fachgerechte Ausstattung.

§ 6 Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen

- a) die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
- b) die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a. Verantwortung der Lehrstoff, -inhalte und-methoden,
 - b. Führung des Kollegiums, **Vorgesetzter aller nachgeordneten Dienstkräfte,**
 - c. Beratung von SchülerInnen und Eltern,
 - d. Entwicklung von Angebotsformen,
 - e. fachliche Information und Weiterbildung,
 - f. künstlerische Aktivitäten,
- c) die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a. Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
 - b. Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, Überwachung des Schulbetriebs,
 - c. Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
 - d. Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,

- e. Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - f. Öffentlichkeitsarbeit,
 - g. Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
- d) die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 9 Vergütung

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen. **Der Ausgleich des Ferienüberhanges der Lehrkräfte wird durch den Schulaufwandsträger besonders geregelt.**

§ 10 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger, Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden.

§ 11 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren/Entgelte und die Personalverwaltung, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 12 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein, Stiftung oder Beirat gebildet werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung und Schulordnung für die Musikschule der Stadt Penzberg in der Fassung vom 29.07.2004 außer Kraft.
Penzberg, den 28.09.2021

Stadt Penzberg
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Schulordnung

für die Musikschule der Stadt Penzberg

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzern.

§ 1 Aufgabe

1. Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für die Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.
2. Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.
3. Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren SchülerInnen Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau/Ausbildung

1. Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.
2. Die Musikschule gliedert sich in
 - a) Elementarstufe/Grundstufe,
 - b) Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe),
 - c) Ensemblefächer,
 - d) Ergänzungsfächer,
 - e) Studienvorbereitende Ausbildung/**Förderklasse**,
 - f) Kooperationsen,
 - g) Projekte und Veranstaltungen.
3. Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationsen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

4. Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. **In berechtigten Ausnahmefällen (Schüler ist in Quarantäne und unterrichtsfähig, schulischer Auslandsaufenthalt- nicht Urlaub der*des Schüler*in*s) kann der Präsenzunterricht durch Onlineunterricht ersetzt werden. Dies bedarf immer der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung. Der Onlineunterricht findet zu den normalen Unterrichtszeiten statt. Über die oben genannten Gründe hinaus werden keine Ausnahmen erteilt.**

§ 3 Elementarstufe/Grundstufe

1. Eltern-Kind-Gruppe

Alter	bis 3 Jahre
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppenunterricht
Unterrichtseinheiten	1 - 2
Dauer	ca. 2 Jahre

2. Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten

Alter	bis 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppenunterricht
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	programmbezogen, örtlich

Angebote für das Alter von 3-Jährigen schaffen den Übergang von Eltern-Kind-Gruppen zur Musikalischen Früherziehung

3. Musikalische Früherziehung/EMP in der Musikschule

Alter	zwischen 3 bzw. 4 und 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppenunterricht
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

4.

a) Musikalische Grundausbildung/EMP

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppenunterricht
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

b) Singklassen

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8
-------	-------------------------

	Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppenunterricht
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	1-2 Jahre

5. Orientierungsangebote (z B. Instrumentenkarussell)

Alter	ab 5 Jahre
Voraussetzungen	möglichst Nr. 2 - 4
Unterrichtsform	Gruppenunterricht
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 1 Jahr

Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental-/Vokalunterricht.

6. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet. **Hierzu zählen Angebote, die wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen und finanziellen Form und Erfordernissen in den Rahmen der unter 1. – 5. genannten Angebote nicht eingefügt werden können, beispielsweise Klassenmusizieren an allgemeinbildenden Schulen, sowie Unterricht im Bereich Nachmittagsbetreuung in Schulen und Horten.**

Alter	ab 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen/Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	Programmbezogen

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

- a) Kinder, die die musikalischen Elementarfächer/Grundfächer besucht haben,
- b) **Kinder, die den Kinderchor besucht haben,**
- c) **Kinder ab den 6. Lebensjahr, die für ein dem Alter entsprechendes Instrument geeignet sind,**
- d) Jugendliche und Erwachsene.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen.

- a) Streichinstrumente,
- b) Zupfinstrumente,
- c) Holzblasinstrumente,
- d) Blechblasinstrumente,
- e) Tasteninstrumente,
- f) Schlaginstrumente,
- g) Gesang.

3. Der Unterricht wird als Einzelunterricht (30/45/60 Minuten pro Woche) oder in Gruppen von 2 bis 4 Schüler*innen (45/60 Minuten je Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
4. Instrumentalschüler*innen sollten zusätzlich den Chor, ein Orchester- oder ein Ensemblefach der Musikschule besuchen.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern zählen Sing- und Spielkreise, Orchester, Kammermusik, Band, Chor und Gesangensembles. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzeptes der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung zusammen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z.B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung einvernehmlich mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung/Förderklasse

1. Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schüler*innen vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
2. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst vier Unterrichtsfächer à 45 Minuten mit folgender Fächerkombination:
 - a) Vokal-/Instrumentalunterricht: Zwei Unterrichtsfächer à 45 Minuten, Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach,
 - b) Ensemblefach,
 - c) Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie.
3. Interessenten können nur aufgrund einer bestandenen Freiwilligen Leistungsprüfung (FLP) in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Die Kriterien zur Aufnahme und Fortsetzung des Förderklassenunterrichts werden in den aktuellen Richtlinien für die Bezuschussung von Förderklassenunterricht des VBSM festgelegt. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
4. Ein Ausscheiden aus der Förderklasse ist jeweils zum Schuljahresende möglich. Ein vorzeitiger Ausschluss kann auch als fachlichen Gründen, oder wegen dreimaligem unentschuldigtem Fehlen im Unterricht erfolgen. Über den Ausschluss aus der

Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereine, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z.B. Kurse, Workshops, Exkursionen oder Auslandsaustausche sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für SchülerInnen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 10 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 11 Unterrichtsdauer

1. Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche des*der Schüler*s*in bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und –zeiten besteht nicht.
2. **Der Unterricht findet in der Regel montags bis freitags statt.**

§ 12 Anmeldung/Aufnahme

1. Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. **Bei Neuanmeldungen werden Kinder und Jugendliche gegenüber Erwachsenen bevorzugt.**

§ 13 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, **auch für den Unterricht durch digitale Technologien erteilt.**

§ 14 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Eine **Abmeldung** ist grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie muss der Musikschule spätestens zum 31. Mai schriftlich zugehen. Mit der Einteilung zum Unterricht entsteht ein Unterrichtsvertrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Eine vorzeitige Kündigung von Seiten des*der Schüler*s*in während eines laufenden Schuljahres kann nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankungen) erfolgen. **Sie bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.**
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (**personelle, räumliche oder sonstige organisatorische Gründe**) oder bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung nach Rücksprache mit dem*der Schüler*in bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig **beenden**.
4. **Wenn Fachlehrer** und Schulleitung nach Rücksprache mit dem*der Schüler*in, bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, das eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der*die Schüler*in vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlussgründe sind beispielsweise mangelnde Disziplin oder Zahlungsverzug von mehr als zwei Monatsgebühren.
5. **In den Fällen 2. bis 4.** erfolgt eine Gebührenstornierung frühestens zum Ende des darauffolgenden Monats.

§ 15 Verhinderung

Können Schüler*innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 16 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung (z. B. **Konzerttätigkeit**) der Lehrkraft ausfallen, werden zeitnah vor- bzw. nachgegeben. **Dies bedarf der Genehmigung der Schulleitung. Dies gilt nicht bei Erkrankungen der Lehrkraft oder bei ausdrücklichen von der Musikschule angeordneten Ausfällen (z.B. Schulveranstaltungen, Fort- und Weiterbildung).** Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

§ 17 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet **als Präsenzunterricht** ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von **Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung** kann der Unterricht durch **digitale Technologien** im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie die in Online-Formaten/Online Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt **ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule.** Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 18 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeiten. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 19 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 20 Öffentliches Auftreten

Schüler*innen der Musikschule verpflichten sich, öffentliches Auftreten, [auch in digitalen Formaten](#), sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigungen.

§ 21 Instrumente

Grundsätzlich sollen die Schüler*innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 22 Bescheinigung

Den Schüler/n/innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 23 Unfallversicherung

Schüler*innen der Musikschule sind unfallversichert.

§ 24 Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen (Bundesseuchengesetz) für Schulen anzuwenden.

§ 25 Haftung

1. Die Besucher der Musikschule (SchülerInnen und TeilnehmerInnen), bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung von Schuleigentum und Unterrichtsräumen, die zur Nutzung überlassen wurden, verantwortlich. Sie haften nach den gesetzlichen Vorschriften für Beschädigung und Entwendungen.

2. Eine Haftung der Musikschule für Sach- und Vermögensschäden wird nicht übernommen.

§ 26 Haustiere

Die Mitnahme von Haustieren in den Unterrichtsräumen ist Lehrer*innen und Schüler*innen verboten.

2. Beschluss des Ausschusses für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten in seiner Sitzung am 14.09.2021:

Der Ausschuss für Verwaltungs-, Finanz- und Sozialangelegenheiten beschließt dem Stadtrat den Neuerlass der, im Beschlussantrag der Verwaltung formulierten Benutzungssatzung mit Schulordnung für die Musikschule der Stadt Penzberg unter der Maßgabe der nachfolgenden Änderung zu empfehlen:

§ 4 Nr. 4 der Schulordnung:

Der Wortlaut „Instrumentalschüler*innen sollten zusätzlich“ wird durch die Formulierung „Für Instrumentalschüler*innen besteht das zusätzliche Angebot“ ersetzt.

3. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Erlass der nachfolgenden Benutzungssatzung mit Schulordnung für die Musikschule der Stadt Penzberg:

Die Stadt Penzberg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (kurz: GO) in der Fassung der Bekanntmachung 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.03.2021 (GVBl. S. 74) folgende

Benutzungssatzung für die Musikschule der Stadt Penzberg

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung im Sinne des Strukturplanes des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Sie erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebühren/Entgeltgestaltung. Sie berücksichtigt insbesondere die Aussagen der kommunalen Spitzenverbände in ihren Leitlinien und Hinweisen zur Musikschule und orientiert sich an den Ausführungen des KGSt-Gutachtens Musikschule. Sachaufwandsträger ist die Stadt Penzberg.

§ 1 Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung der Stadt. Sie führt die Bezeichnung „Musikschule der Stadt Penzberg“. Im Sinne eines flächendeckenden Angebotes ist die Mitbenutzung der Musikschule

- a) vollumfänglich gestattet für Einwohner/innen, deren Gemeinde eine Zweckvereinbarung nach Bestimmungen des KommZG mit der Stadt Penzberg geschlossen haben,

- b) im Chor-, Orchester- und Ensembleunterricht auch offen für Einwohner/innen umliegender Gemeinden, die nicht unter a) fallen.

§ 2 Auftrag

Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlage für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in einer Schulordnung, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4 Gebühren

Die Nutzer/innen des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt und nach sozialen Gesichtspunkten gestaffelt.

§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für deren fachgerechte Ausstattung.

§ 6 Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule stellt im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel zur Verfügung. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7 Schulleitung

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.

Der Leitung obliegen

- a) die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
- b) die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
 - a. Verantwortung der Lehrstoff, -inhalte und -methoden,

- b. Führung des Kollegiums, Vorgesetzter aller nachgeordneten Dienstkräfte,
 - c. Beratung von SchülerInnen und Eltern,
 - d. Entwicklung von Angebotsformen,
 - e. fachliche Information und Weiterbildung,
 - f. künstlerische Aktivitäten,
- c) die organisatorische Leitung, insbesondere
- a. Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
 - b. Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals, Überwachung des Schulbetriebs,
 - c. Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
 - d. Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
 - e. Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
 - f. Öffentlichkeitsarbeit,
 - g. Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung,
- d) die Verantwortung für das Qualitätsmanagement.

§ 8 Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie werden vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 9 Vergütung

Die Vergütungen richten sich nach den gesetzlichen bzw. tarifvertraglichen Regelungen für kommunale Musikschulen und den ergänzenden Regelungen des Trägers sowie den vertraglichen Vereinbarungen. Der Ausgleich des Ferienüberhanges der Lehrkräfte wird durch den Schulaufwandsträger besonders geregelt.

§ 10 Fort- und Weiterbildung

Die Lehrkräfte der Musikschule sollen sich laufend über neue Entwicklungen im Bereich der Musikerziehung informieren. Zur Sicherung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger, Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung freistellen und/oder dafür Zuschüsse gewähren. Dabei können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel Obergrenzen festgelegt werden.

§ 11 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt. Regelmäßig wiederkehrende Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Erhebung der Gebühren/Entgelte und die Personalverwaltung, werden vom Träger der Musikschule übernommen.

§ 12 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein, Stiftung oder Beirat gebildet werden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung und Schulordnung für die Musikschule der Stadt Penzberg in der Fassung vom 29.07.2004 außer Kraft.

Penzberg, den 28.09.2021
Stadt Penzberg
Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Schulordnung für die Musikschule der Stadt Penzberg

Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzern.

§ 1 Aufgabe

1. Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für die Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.
2. Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.
3. Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler*innen Möglichkeiten zum qualitativollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders begabte erhalten eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann.

§ 2 Aufbau/Ausbildung

1. Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen

Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

2. Die Musikschule gliedert sich in
 - a) Elementarstufe/Grundstufe,
 - b) Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe),
 - c) Ensemblefächer,
 - d) Ergänzungsfächer,
 - e) Studienvorbereitende Ausbildung/Förderklasse,
 - f) Kooperationen,
 - g) Projekte und Veranstaltungen.

3. Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

4. Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen ergänzen. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. In berechtigten Ausnahmefällen (Schüler ist in Quarantäne und unterrichtsfähig, schulischer Auslandsaufenthalt- nicht Urlaub der*des Schüler*in*s) kann der Präsenzunterricht durch Onlineunterricht ersetzt werden. Dies bedarf immer der vorherigen Genehmigung durch die Schulleitung. Der Onlineunterricht findet zu den normalen Unterrichtszeiten statt. Über die oben genannten Gründe hinaus werden keine Ausnahmen erteilt.

§ 3 Elementarstufe/Grundstufe

1. Eltern-Kind-Gruppe

Alter	bis 3 Jahre
Voraussetzungen	keine
Unterrichtsform	Gruppenunterricht
Unterrichtseinheiten	1 - 2
Dauer	ca. 2 Jahre

2. Elementare Musikpädagogik (EMP) in Kindertagesstätten

Alter	bis 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppenunterricht
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	programmbezogen, örtlich

Angebote für das Alter von 3-Jährigen schaffen den Übergang von Eltern-Kind-Gruppen zur Musikalischen Früherziehung

3. Musikalische Früherziehung/EMP in der Musikschule

Alter	zwischen 3 bzw. 4 und 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine

Unterrichtsform	Gruppenunterricht
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

4.

a) Musikalische Grundausbildung/EMP

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppenunterricht
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 2 Jahre

b) Singklassen

Alter	zwischen 5 bzw. 6 und 8 Jahren
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Gruppenunterricht
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	1-2 Jahre

5. Orientierungsangebote (z B. Instrumentenkarussell)

Alter	ab 5 Jahre
Voraussetzungen	möglichst Nr. 2 - 4
Unterrichtsform	Gruppenunterricht
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	ca. 1 Jahr

Orientierungsangebote ermöglichen in erster Linie eine gesicherte Auswahl und Entscheidung für den Instrumental-/Vokalunterricht.

6. Musikalische Kooperationsprogramme (Grundschulalter)

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemeinbildender Schule gestaltet. Hierzu zählen Angebote, die wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen und finanziellen Form und Erfordernissen in den Rahmen der unter 1. – 5. genannten Angebote nicht eingefügt werden können, beispielsweise Klassenmusizieren an allgemeinbildenden Schulen, sowie Unterricht im Bereich Nachmittagsbetreuung in Schulen und Horten.

Alter	ab 6 Jahre
Voraussetzungen	Keine
Unterrichtsform	Klassen/Gruppen/Großgruppen
Unterrichtseinheiten	1 – 2
Dauer	Programmbezogen

§ 4 Instrumental- und Vokalunterricht

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen

- a) Kinder, die die musikalischen Elementarfächer/Grundfächer besucht haben,
- b) Kinder, die den Kinderchor besucht haben,
- c) Kinder ab den 6. Lebensjahr, die für ein dem Alter entsprechendes Instrument geeignet sind,
- d) Jugendliche und Erwachsene.

Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2. Der Unterricht erstreckt sich auf die von der Musikschule angebotenen Instrumental- und Vokalfächer aus den Fachbereichen.
 - a) Streichinstrumente,
 - b) Zupfinstrumente,
 - c) Holzblasinstrumente,
 - d) Blechblasinstrumente,
 - e) Tasteninstrumente,
 - f) Schlaginstrumente,
 - g) Gesang.
3. Der Unterricht wird als Einzelunterricht (30/45/60 Minuten pro Woche) oder in Gruppen von 2 bis 4 Schüler*innen (45/60 Minuten je Woche) erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichts genutzt werden können. Über die Einteilung sowie über erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung.
4. Für Instrumentalschüler*innen besteht das zusätzliche Angebot den Chor, ein Orchester- oder ein Ensemblefach der Musikschule besuchen.

§ 5 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Zu diesen Fächern zählen Sing- und Spielkreise, Orchester, Kammermusik, Band, Chor und Gesangensembles. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzeptes der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung zusammen mit der Fachlehrkraft.

§ 6 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum anderen stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z.B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung einvernehmlich mit der Fachlehrkraft.

§ 7 Begabtenförderung/Studienvorbereitende Ausbildung/Förderklasse

1. Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten SchülerInnen vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf

- die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
2. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst vier Unterrichtsfächer à 45 Minuten mit folgender Fächerkombination:
 - a) Vokal-/Instrumentalunterricht: Zwei Unterrichtsfächer à 45 Minuten, Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach,
 - b) Ensemblefach,
 - c) Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie.
 3. Interessenten können nur aufgrund einer bestandenen Freiwilligen Leistungsprüfung (FLP) in die Begabtenförderung/studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Die Kriterien zur Aufnahme und Fortsetzung des Förderklassenunterrichts werden in den aktuellen Richtlinien für die Bezuschussung von Förderklassenunterricht des VBSM festgelegt. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
 4. Ein Ausscheiden aus der Förderklasse ist jeweils zum Schuljahresende möglich. Ein vorzeitiger Ausschluss kann auch aus fachlichen Gründen, oder wegen dreimaligem unentschuldigtem Fehlen im Unterricht erfolgen. Über den Ausschluss aus der Begabtenförderung/studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

§ 8 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemeinbildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z.B. Musikvereine, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 9 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z.B. Kurse, Workshops, Exkursionen oder Auslandsaustausche sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind für Schüler*innen eine wesentliche Lernerfahrung; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts.

§ 10 Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

§ 11 Unterrichtsdauer

1. Unterrichtszeiten und Unterrichtsdauer werden von Schulleitung nach fachlichen und organisatorischen Gesichtspunkten zugewiesen. Wünsche des*der Schüler*s*in bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt.; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und –zeiten besteht nicht.
2. Der Unterricht findet in der Regel montags bis freitags statt.

§ 12 Anmeldung/Aufnahme

1. Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich. Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Bei Neuanmeldungen werden Kinder und Jugendliche gegenüber Erwachsenen bevorzugt.

§ 13 Daten/Datenschutz

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung und Nutzung von Daten, auch für den Unterricht durch digitale Technologien erteilt.

§ 14 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Eine Abmeldung ist grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie muss der Musikschule spätestens zum 31. Mai schriftlich zugehen. Mit der Einteilung zum Unterricht entsteht ein Unterrichtsvertrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
2. Eine vorzeitige Kündigung von Seiten des*der Schüler*s*in während eines laufenden Schuljahres kann nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankungen) erfolgen. Sie bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.
3. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen (personelle, räumliche oder sonstige organisatorische Gründe) oder bei Verstößen gegen diese Benutzungssatzung nach Rücksprache mit dem*der Schüler*in bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.
4. Wenn Fachlehrer und Schulleitung nach Rücksprache mit dem*der Schüler*in, bzw. den gesetzlichen Vertretern zu dem Ergebnis kommen, das eine Fortsetzung des Unterrichts nicht sinnvoll ist, kann der*die Schüler*in vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelner Fächer ausgeschlossen werden. Weitere Ausschlussgründe sind beispielsweise mangelnde Disziplin oder Zahlungsverzug von mehr als zwei Monatsgebühren.
5. In den Fällen 2. bis 4. erfolgt eine Gebührenstornierung frühestens zum Ende des darauffolgenden Monats.

§ 15 Verhinderung

Können Schüler*innen den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

§ 16 Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung (z. B. Konzerttätigkeit) der

Lehrkraft ausfallen, werden zeitnah vor- bzw. nachgegeben. Dies bedarf der Genehmigung der Schulleitung. Dies gilt nicht bei Erkrankungen der Lehrkraft oder bei ausdrücklichen von der Musikschule angeordneten Ausfällen (z.B. Schulveranstaltungen, Fort- und Weiterbildung). Kann der Unterricht bei Erkrankung der Lehrkraft nicht nachgeholt oder vertreten werden, entsteht ab der vierten Stunde ein Erstattungsanspruch.

§ 17 Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet als Präsenzunterricht ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie die in Online-Formaten/Online Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 18 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeiten. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 19 Bild- und Tonaufzeichnungen

Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 20 Öffentliches Auftreten

Schüler*innen der Musikschule verpflichten sich, öffentliches Auftreten, auch in digitalen Formaten, sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern der Schulleitung rechtzeitig vorher mitzuteilen. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigungen.

§ 21 Instrumente

Grundsätzlich sollen die Schüler*innen bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden.

§ 22 Bescheinigung

Den Schüler/n/innen wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

**§ 23
Unfallversicherung**

Schüler*innen der Musikschule sind unfallversichert.

**§ 24
Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen (Bundesseuchengesetz) für Schulen anzuwenden.

**§ 25
Haftung**

1. Die Besucher der Musikschule (Schüler*innen und Teilnehmer*innen), bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten, sind für die pflegliche Behandlung von Schuleigentum und Unterrichtsräumen, die zur Nutzung überlassen wurden, verantwortlich. Sie haften nach den gesetzlichen Vorschriften für Beschädigung und Entwendungen.
2. Eine Haftung der Musikschule für Sach- und Vermögensschäden wird nicht übernommen.

**§ 26
Haustiere**

Die Mitnahme von Haustieren in den Unterrichtsräumen ist Lehrer*innen und Schüler*innen verboten.

4. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0

11 Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland: Bestellung des Leiters des Ordnungsamtes Joachim Bodendieck als Vertreter des Ersten Bürgermeisters Stefan Korpan bei den Verbandssitzungen

1. Vortrag:

Die Stadt Penzberg ist seit dem Jahre 2015 Mitglied im Zweckverband Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland, Bad Tölz. Der übertragene Aufgabenbereich der Stadt Penzberg an diese Institution umfasst sowohl die Überwachung des fließenden Verkehrs als auch des ruhenden Verkehrs.

Mehrmals im Jahr finden in Bad Tölz Verbandssitzungen statt, bei denen zu einzelnen Tagesordnungspunkten von den Verbandsmitgliedsgemeinden Beschlussfassungen zu verschiedenen Sitzungsthemen und sonstige Maßnahmen notwendig sind.

Abstimmungsberechtigt sind nur die Ersten Bürgermeister bzw. Personen, die vom Gemeinde- bzw. Stadtrat als Vertretung dazu ermächtigt sind. Da bei den Verbandssitzungen überwiegend Tagesordnungspunkte des ruhenden und fließenden Verkehrs behandelt werden, wurde in der Vergangenheit Leiter der Abteilung Ordnungsangelegenheiten, Herr Peter Holzmann, vom Stadtrat als Vertreter bestellt.

Die Verwaltung empfiehlt, den Nachfolger im Amt des Leiters der Abteilung Ordnungsangelegenheiten, Herrn Joachim Bodendieck, als Vertreter des Ersten Bürgermeisters Stefan Korpan für Verbandssitzungen des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland zu bestellen.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, den Leiter der Abteilung Ordnungsangelegenheiten als Vertreter des Ersten Bürgermeisters Stefan Korpan für Verbandssitzungen des Zweckverbandes Kommunales Dienstleistungszentrum Oberland zu bestellen.

3. Beschluss:

Einstimmig beschlossen Ja 25 Nein 0

1. Vortrag:

Dem Stadtrat lag der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes 2021 sowie eine Übersicht über die durch den Nachtragshaushaltsplan geänderten Haushaltsansätze in der Sitzung des Stadtrates am 27.07.2021 vor und wurde mehrheitlich beschlossen.

In der tabellarischen Übersichtsdarstellung des Nachtragshaushaltes wurden die Mehrungen im Vermögenshaushalt fälschlicherweise in der Spalte der Minderungen eingetragen. Dies wird hiermit berichtigt.

2. Beschlussantrag der Verwaltung:

Der in der Sitzung des Stadtrates am 27.07.2021 gefasste Beschluss zur Nachtragshaushaltssatzung wird hiermit aufgehoben.

Der Stadtrat hat Kenntnis von der im Entwurf vorliegenden Nachtragshaushaltssatzung samt Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 und beschließt den Erlass der dieser Niederschrift als Anlage beiliegenden Nachtragshaushaltssatzung.

3. Beschluss:

Einstimmig beschlossen

Als Anlage 2 liegt der Niederschrift der korrigierte Nachtragshaushalt 2021 bei.

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Stefan Korpan
Erster Bürgermeister

Daniela Koller
Schriftführung

Anlagen:

Anlage 1 zu TOP Ö 4
Anlage 2 zu TOP Ö 12